Geschichte der Herrschaft Plesse.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Von
Robert Scherwatzky.

Hannover
Verlag von Ernst Geibel
1913.

Geschichte der Herrschaft Plesse.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Robert Scherwatzky

aus Hannover.

Hannover

Verlag von Ernst Geibel

1913.

Angenommen durch die Historisch-philologische Abteilung.

Referent: Prof. Dr. K. Brandi.

Tag der mündlichen Prüfung: 6. März 1913.

Die Dissertation erscheint zugleich in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1913, Heft 4.

Die Einleitung der Dissertation erscheint in umgearbeiteter und erweiterter Form als Heft 1 der Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen.

Meiner lieben Mutter.

Inhalt.

Seite

Quellenverzeichnis: 1

Einleitung: Die Grundherrschaft Plesse 2
I. Die grundherrlichen Rechte 3
II. Die Herrschaftsverwaltung 7

Kapitel I: Geschichte der Herren von Plesse 12
§ 1. Das erste Auftreten der Plesser 12
§ 2. Stellung zu den benachbarten Fürsten 16

Kapitel II: Die Edelherren von Plesse und das Reich . . 28
§ 1. Die Hoheiten 28
§ 2. Reichsunmittelbarkeit. Stellung zur Reformation . . 34

Quellenverzeichnis.

a) Ungedruckte.

Aus dem Königl. Staatsarchive Hannover:

1. Calenbergisches Original-Archiv Desiignation 81, Abteilung a—g, enthält zirka 5000 plessische Original-Urkunden (zitiert: Cal. Or. Arch. Des. 81 a—g).
2. Calenbergisches Original-Archiv Desiignation 31, Abteilung Plesse enthält plessische Original-Urkunden (zitiert: Cal. Or. Arch. Des. 31 Abt. Plesse).
3. Calenbergisches Brief-Archiv Des. 33, Band I, plessische Akten etc. bis 1571 (zitiert: Cal. Br. Arch. Des. 33, Bd. I; dann Abteilung und Nummer).
4. Wie Nr. 3. Bd. II. Plessische Akten von 1571—19. Jahrh. (zitiert wie in Nr. 3).
5. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen (Abschriften von Urkunden etc.) Nr. 252.
6. Verzeichnis der Karten 6 c.
7. Karten des Ministeriums des Innern 6 d.

Aus dem Königl. Staats-Archive Marburg:

1. Urkunden derer von Plesse (Original-Urkunden, ca. 60).
2. Plesse (Akten, die Herren von Plesse betreffend. Nicht nach Materien, sondern nur nach Jahren geordnet. 4 Bündel.)
3. Oekonomischer Staat Landgraf Wilhelms IV.
4. Anschläge alles jährlichen Einnehmen und Ausgebens dero Ampttes des Niedern Fürstenthumbs Hessen und Niddern Grafschaft Catzenelnpogen. (S. 189. ff.)

b) Gedruckte.

Bode: Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. I. Halle 1893.

Böhmer: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Innsbruck 1877/78.

Gudenus: Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium Bd. I. 1747.

Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch Bd. I.

Jaeger: Urkundenbuch der Stadt Duderstadt, Hildesheim 1883.

Janicke: Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim Bd. I., Leipzig 1896.

Schmidt: Urkundenbuch der Stadt Göttingen 1863.

Sudendorf: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Hannover 1859 ff.

Wilmans: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Münster 1867/1881.

Wolf: Eichsfeldisches Urkundenbuch 1817.

Vogt: Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. (Die bis Juli 1912 erschienenen Hefte).

Auf weitere benutzte Quellensammlungen ist in den Anmerkungen hingewiesen.

Einleitung:

Die Grundherrschaft Plesse.

Die vorliegenden Untersuchungen sollen sich im wesentlichen mit Fragen historischer und rein verfassungsgeschichtlicher Art beschäftigen, die die Herrschaft Plesse betreffen. Ehe sie jedoch selbst behandelt werden, wird es gut sein, auf die Grundherrschaft Plesse etwas näher einzugehen und die hier vorhandenen Fragen nach den grundherrlichen Rechten der Plesser und der wirtschaftlichen Organisation zu erörtern, um so auch ein Bild von dem wirtschaftlichen Gefüge der Herrschaft, deren Geschichte, Hoheiten und reichsrechtliche Stellung diese Arbeit klarlegen will, zu gewinnen[1].)

[1]) Eine eingehende Darstellung der geschlossenen Grundherrschaft Plesse, der Geschichte des plessischen Besitzes und der Frage seiner Grenzen werde ich in den Vorarbeiten zum historischen Atlas veröffentlichen.

I. Die grundherrlichen Rechte.

Die Grundherrschaft Plesse ist, wie alle anderen Grundherrschaften, früh zusammengesetzt aus Allod und Lehen. Die allodialen Elemente haben zu der geschlossenen Herrschaft Plesse geführt, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts die Dörfer Eddigehausen, Reyershausen, Ober-Billingshausen, Spambeck, Holzerode, Deppoldshausen und Angerstein umfaßte. Die Passivlehen der Plesser waren zwar sehr bedeutend, namentlich die von den Welfen, Mainz und Paderborn rührigen, durch ihre Weiterverleihung gingen sie jedoch — mit Ausnahme des Amtes Radolfshausen — faktisch der Herrschaft verloren.

Innerhalb dieser gab es eine einheitliche Klasse von Untertanen. Wann und wie sich dieser einheitliche Stand gebildet hat, ist bei dem Mangel an Urkunden etc. aus früherer Zeit[1]) nicht mehr festzustellen.

Sämtliche Untertanen der Herrschaft waren den Plessern als Grundherren zu Abgaben und Diensten verschiedener Art verpflichtet.

Unter den ständigen Abgaben stand an erster Stelle der *Erbenzins*, der von jedem Hause in der Herrschaft entrichtet werden mußte. Er wurde in Naturalien geleistet. Dazu trat an einigen Orten der *Paltyns*[2]), eine spezifisch grundherrliche Abgabe.

Außerdem war auf Fastnacht von jedem Hause ein Rauchhuhn zu liefern[3]). Dazu kamen je nach Gelegenheit der Wiesenzins, Rodtzins, Mühlenzins, Forst[4]) und Mastgeld.

In sämtlichen Dörfern ihrer Herrschaft hatten die Herren von Plesse den Zehnten[5]). Gerade dieser lastete schwer auf den Unter-

---

[1]) Die Urkunden und Register setzen in reicherer Zahl erst im späten XIV. J. ein.

[2]) In Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 223 ist unter verschiedenen Registern auch ein Paltynsregister von 15[illegible]9 erhalten. Pfahlzins ist ein an den Herren zu entrichtender Zins für das zum Bewohnen eingeräumte und bewilligte Grundstück (Brinkmeyer: Glossarium diplomaticum II., 426.). Das Register ist leider unvollständig, so daß der Paltyns für die ganze Herrschaft nicht nachweisbar ist.

[3]) Quelle des folgenden: Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_1 No. 12 und a. a. O. A_{21} No. 1282.

[4]) Wahrscheinlich erst nach 1571.

[5]) Wurde in Naturalien geliefert.

tanen, da er oft verpfändet wurde und die Pfandinhaber möglichst viel herauszuschlagen suchten.

Unter den *unstendigen* Abgaben ist das *Besthaupt*[1]) die bedeutendste und für die Grundhörigkeit der Untertanen das charakteristischste. Beim Tode eines Ehemannes hatte die Herrschaft das Recht, aus dem Nachlaß ein Stück zu nehmen; und zwar geschah dies auf folgende Weise: war der Verstorbene Ackermann gewesen, so hatte erst die Frau ein Pferd zu wählen, und dann die Herrschaft; war der Verstorbene *Köter* oder *Hindersedell*, so wählte erst die Frau unter dem Vieh, und dann die Herrschaft[2]). Meistens wurde jedoch das Recht der Herrschaft mit Geld abgekauft.

Mit dem Baugeld hatte es folgende Bewandtnis. Wollte jemand in der Herrschaft bauen, so hatte er das Recht, das nötige Bauholz aus den Gehölzen zu holen, ohne dafür eine Entschädigung zahlen zu müssen. Dagegen *ist der Herrschaft wiederumb wan das Haus im ersten Mal verkaufft worden, der dritte Pfenningk gefolgt*[3]).

Ferner war bei Erbschaften eine Abgabe zu zahlen, wenn die Erben außerhalb der Herrschaft wohnten. Sie hatten dann den dritten Pfennig zu entrichten; der Wert der betreffenden Erbschaft wurde dabei von den Herren von Plesse bemessen[4]).

Dazu traten die Dienste, die die Untertanen zu leisten hatten: Sie waren verpflichtet, die Äcker der Plesser zu pflügen, *auszustellen und die Frucht abzutun*[5]) und *uffm Schloss fahrende oder stehende Dienst*[6]) zu tun. Zu den Diensten gehörte ursprünglich auch das Dreschlott[7]). Die Untertanen hatten nach getaner Ernte die Gesamtfrucht dreschen müssen; da aber Unterschleife hierbei vorkamen, wurde der Dienst durch eine Geldabgabe abgelöst.

In den Umkreis der grundherrlichen Rechte fallen auch die Patronatsrechte, die den Herren von Plesse als Eigentümern der auf eigenem Grund und Boden errichteten und ausgestatteten Kirchen

---

[1]) Quelle: a. a. O. No. 12.

[2]) Das Recht wurde dadurch gemildert, daß die Frau, falls nur ein Stück Vieh vorhanden war, dieses behalten durfte. Die Abgabe fiel überhaupt fort, wenn gar kein Vieh vorhanden war. a. a. O. No. 12.

[3]) a. a. O. No. 12.

[4]) a. a. O. No. 12.

[5]) a. a. O. No. 12.

[6]) Wohl Pförtnerdienste.

[7]) *gefallen jerlich von jedem Haus stigendem (?) Mann 3 Schillinge Dreschlott oder Kumptgeld genannt.* A. a. O. No. 12.

zustanden. In dem ältesten Verzeichnis plessischer Allode[1]) werden folgende aufgezählt: Eddigehausen, Ober-Billingshausen, Holzerode, Bovenden, Groß-Schneen, Groß-Lengden, Parensen, Dorste[2]) und Waake. — Es tritt aber noch eine Reihe von Orten hinzu, in denen die Plesser Patronatsrechte besaßen, die sich aus Urkunden etc. nachweisen lassen[2a]). Zweifelhaft bleibt freilich, wie weit es sich um Lehen oder Allod handelt. In den Lehnsregistern und Lehnsbriefen werden sie jedenfalls nicht aufgezählt. Diese Orte sind: *Helmoldeshagen*[3]), Hermannrode[4]), Marzhausen[5]), *Langwelshusen*[6]), Klein-Schneen[7]), Ebergötzen[8]), Landolfshausen[9]), Weißenwasser[10]).

Das aus dem alten Eigenkirchenrecht abgeleitete Patronat[11])

---

1) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. No. 210 und a. a. O. No. 214.

2) Kreis Osterode a. H. nördlich Catlenburg.

2a) Die Patronatsrechte zu Hammenstedt, Calden, Bodenhausen gingen von Paderborn und Mainz zu Lehen. Sie sind daher oben nicht erwähnt, da sie ja als Lehen nicht in den Kreis grundherrlicher Rechte der Herren von Plesse fallen. Daß unter den oben angeführten Rechten einige vielleicht auch nur Lehen sind, ist möglich, aber nicht nachzuweisen.

3) Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 105, 1305 der Pfarrer zu Helmoldeshagen resigniert seinem Patron die Pfarre. Wüst. Lage unbekannt.

4) Marburger Archiv. Herren v. Plesse No. 3, 1305. 9. II. Einigung Gottschalks von Plesse und Heinrichs von Zigenberg, das Patronatsrecht an der Kirche zu Hermannrode stets gemeinsam auszuüben. (Hermannrode im Kreis Witzenhausen, südwestlich Friedland.)

5) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. A_5 No. 221. (Marzhausen im Kreis Witzenhausen, bei Friedland)

6) a. a. O. No. 216. Wüst. Lage unbekannt.

7) Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 196. 1499 Bittschreiben um die Pfarre zu Klein Schneen. (Klein Schneen im Landkreis Göttingen.)

8) a. a. O. No. 480. Einführung des von Gottschalk von Plesse präsentierten Pfarrers in Ebergötzen. A. a. O. No. 33. 1319 Resignation des Pfarrers zu Ebergötzen. (Ebergötzen im Ldkr. Göttingen.)

9) a. a. O. No. 590. 1477 Präsentation eines Pfarrers für Landolfshausen. (Landolfshausen im Landkreis Göttingen, südlich von Ebergötzen.)

10) Cal. Or. Arch. Des. 81 g No. 55 an Höckelheim verschenkt. Zschr. d. h. V. f. Nds. 1887. Bodemann a. a. O. Amt Westerhofe: *undt ist zu mercken, dass gegenüber* (der wüsten Dorfschaft Groß-Hasede) *zum sogenanndten Weissen Wasser der damahlige Pastor nebst dem Schuelmeister und einem Meyersmann gewohnet, welche sich mit Hasede kombiniret, undt ist nachhero das Dorff Cahlefelde darann erbauet worden.* Weißenwasser lag also bei Calefeld (Calefeld im Kreis Osterode, bei Sebexen).

11) Vgl. Stutz in Haucks Realencyclopädie für protestantisches Kirchenwesen s. v. Eigenkirche, Patronat.

hatte folgenden Inhalt: Das frühere Ernennungsrecht war zusammengeschrumpft in ein Vorschlagsrecht. Der Herr von Plesse erschien hinsichtlich der Temporalien als Patron, der dem Offizial der Probstei Nörten einen Kandidaten präsentierte. Dieser befahl dann seinerseits den benachbarten Pfarrern die Einführung des Kandidaten, der hiermit in den Genuß der Temporalien gelangte [1]).

Das Vorschlagsrecht der Herren von Plesse besaß noch ziemliche Bedeutung. Ich habe keinen einzigen Fall dafür finden können, daß der Offizial den präsentierten Kandidaten zurückgewiesen hätte. Der eingeführte Pfarrer besaß die Pfarre auf Lebenszeit. Die Herren von Plesse konnten ihm seine Temporalien nicht entziehen.

Die Einführung der Reformation brachte Änderungen des Zustandes. Vor allem tritt jetzt ganz deutlich eine Teilung der Patronatsrechte ein.

Innerhalb der Herrschaft fiel nach Einführung der Reformation (1536) die Präsentation des Kandidaten beim Offizial zu Nörten fort. Der Herr von Plesse wurde Kirchenherr und Patron seiner Herrschaft. Er wählte sich einen Kandidaten und verlieh ihm Pfarre und Kirchlehen [2]). Die natürliche Folge dieser Stellung war, daß die Herren von Plesse jetzt aus eigener Machtbefugnis Pfarrer absetzen konnten [3]). Ferner vermochten sie in ihrem Gebiete eine neue Pfarre zu errichten: 1540 errichtete Dietrich IV. eine Pfarre zu Spambeck [4]), 1552 zu Angerstein [5]). Das bedeutet eine

[1]) So z. B. Cal. Br. Arch. Des. 81 a No. 427, 428 betreffend Pfarr zu Ebergötzen. Vgl. Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_{21} No. 1282 und a. a. O. Bd. I. A_5 No. 223 alte Register der Herrschaft Plesse: Temporalien von Bovenden.

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_1 No. 12 sagt ausdrücklich, daß der Herr von Plesse alle Pfarren zu erledigen hätte. — Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 891 b. 11. XI. 1554. Dietrich von Plesse verleiht dem Heinrich Lossen die Pfarre und das Kirchlehen zu Spambeck.

[3]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. 2d No. 202. Die Absetzung des Pfarrers Pramper zu Bovenden betreffend.

[4]) in Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 212 findet sich folgende Nachricht: *die Pfarre zu Spambeck ist aufgerichtet durch Diettrich . . . anno 1540 und 2 dörffer dar zu gelecht mit namen uberbillingshausen und holzerode mit eynem evangelischen prediger versehen mit namen her Johan von cassel; ist der erste prediger gewesen.* Die Notiz von Cuno, Die reformatorischen Gemeinden der Herrschaft Plesse und des Amtes Neuengleichen (Zschr. der Ges. für nieders. Kirchengesch. 1897. S. 172), ist also falsch.

[5]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_1 No. 12.

wesentliche Machtsteigerung gegenüber dem früheren Vorschlagsrecht. Aus Patronatsherren sind die Plesser wieder Kirchenherren geworden.

Die außerhalb der Herrschaft den Plessern zustehenden Patronatsrechte erlitten dagegen eine Schmälerung. Hier hatten sie dem Landesherrn[1]), in dessem Gebiet die betreffende Kirche lag, einen Kandidaten vorzuschlagen. Dabei kam es oft zu Streitigkeiten, wenn die von den Plessern vorgeschlagenen Kandidaten zurückgewiesen wurden[2]). Versuche der Herren von Plesse, einen eingeführten Pfarrer abzusetzen, schlugen fehl[3]). Hier ist also das Patronatsrecht — im Gegensatze zu dem in der Herrschaft Plesse — dasselbe geblieben, ja geschwächt, denn die Landesherren vertraten ihre Rechte viel energischer, als vor der Reformation die zuständigen kirchlichen Stellen.

II. Herrschaftsverwaltung.

Über die frühesten wirtschaftlichen Verhältnisse der Herrschaft Plesse fehlen die Quellen gänzlich. Sie setzen erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein und werden, etwa von 1520 ab, reichhaltiger. Hebereginster für die ganze Herrschaft finden sich erst nach dem Aus-

---

[1]) z. B. Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_4 No. 201 betreffend Besetzung der Pfarre zu Parensen: *und bitte derhalben e. h. g. underteniglich, wollen den bezeigett* (den präsentierten Prediger) *durch desselbigen superintendenten . . . . verhoren lassen, ob iht seine lher zu solchem ampt duchtigk.*

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. A_4 No. 205. Wiederbesetzung der Pfarre zu Groß-Schneen. Dietrich v. Plesse versuchte eigenmächtig einen Pfarrer einzuführen, dagegen protestierten die *verordneten Räte zu Münden*: er habe ohne Einwilligung *unsers gnädigen Fürsten und Herren als Landesfürsten und Oberpatron* den Pfarrer eingesetzt. — Dietrich mußte einen anderen Pfarrer vorschlagen, der dann auch acceptiert wurde. — Ebenso Cal. Br. Arch. Des. Bd. I. A_4 No. 206 betreffend Weißenwasser.

[3]) Besonders charakteristisch Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_4 No. 204 betr. Absetzung des Pfarrers Kreitz zu Hammenstedt 1560. Dietrich wollte ihn absetzen, da er den Braunschweigern Schatzsteuer geleistet habe. Dagegen protestierten die Räte zu Münden: Hammenstedt stehe zwar Dietrich als Paderborner Lehen zu, aber es läge *in dieses s. h. g. fürstenthumb hoheitt, darin auch s. h. g. die hohe landfurstliche obrigkeit exercieret und herpracht haben.* — Nach längerem Streite wurde Dietrich wahrscheinlich zum Nachgeben gezwungen.

sterben der Herren von Plesse[1]). Immerhin ist es aber bei der Zahl der vorliegenden Urkunden und anderen Quellen möglich, einen Einblick in die plessische Verwaltung und wirtschaftliche Organisation zu tun.

Bei weitem der wichtigste der plessischen Beamten war der Kanzler[2]), der jedoch vor dem 16. Jahrhundert nicht nachweisbar ist. Er hatte die weitgehendsten Befugnisse. Er vertrat die Herren von Plesse in ihrer Abwesenheit und war Sekretär für alle Korrespondenzen. Er hatte die Lehnregister in Ordnung zu halten und die Lehnssachen zu regeln. Ferner hatte er die Oberaufsicht über die Finanzen. Kennzeichnend für seine Bedeutung sind die vielen an ihn gerichteten Bittschriften aller Art.

Nächst dem Kanzler waren die wichtigsten Beamten die drei Amtleute, die je für sich mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet waren. Der Amtmann zu Radolfshausen[3]) hatte fast dieselbe Stellung wie der Kanzler; er verwaltete die Einkünfte, hatte alljährlich Rechenschaft abzulegen[4]) und über alle Angelegenheiten seines Amtes zu berichten[5]). — Die Befugnisse des Amtmannes zu Plesse[6]) sind unklar; sie scheinen sich nur auf das wirtschaftliche Gebiet erstreckt zu haben. — Seit Einführung der Reformation gab es auch in Höckelheim[7]), dem plessischen Familienkloster, einen Amtmann. Er hatte die weltliche Verwaltung zu besorgen.

---

[1]) Das erste jenes oft citierte Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_1 No. 12 und a. a. O. A_{21} No. 1282.

[2]) Nachweisbar als plessische Kanzler sind Christian Hering (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_7 No. 595) und Heinrich Kurre. Namentlich der Letztere, der von 1545—1571 Kanzler war, hat große Bedeutung, da er ein neues Lehnsregister und auch sonst Einnahmeregister anlegte. Die gesamte Correspondenz Dietrichs III. und Dietrichs IV. ging durch seine Hände. Ein Vorläufer des Kanzlers scheint in den vorhergehenden Zeiten der „Schreiber" gewesen zu sein. Er wird aber nur ein Mal erwähnt. (1485; Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 214) Seine Befugnisse sind unbekannt.

[3]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_8 No. 361 wird Domeyer als Amtmann zu Radolfshausen erwähnt. (Radolfshausen bei Ebergötzen im Landkreis Göttingen.)

[4]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 223 verschiedene Register der Herrschaft Plesse.

[5]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_8 No. 240 Bericht des Radolfshausischen Amtmannes über Angelegenheiten seines Amtes.

[6]) Er wird erwähnt a. a. O. Bd. I. B_7 No. 573.

[7]) Höckelheim liegt im Kreis Northeim, bei Northeim.

Der Vogt zu Plesse[1]) hatte wahrscheinlich das Gerichtswesen zu verwalten und die Herbstbede in den Dörfern einzuholen[2]). Von Bedeutung ist noch das Amt des Vorratsschreibers, der über Ein- und Ausgang des Getreides Buch zu führen hatte; ferner das Amt des Försters. Die übrigen Ämter[3]) sind bedeutungslos.

Einen Teil ihrer Güter, freilich nur einen sehr kleinen, hatten die Herren von Plesse in Eigenwirtschaft genommen[4]). Der weitaus größte Teil der Güter war zu Lehen[5]) und Erbzins ausgetan, oder er wurde (was viel seltener und erst sehr spät geschah) vermeiert.

Eine eigene Stellung besaß der plessische Hof zu Schwerstedt; er war einem Befehlshalter unterstellt. Alle Jahr wurde an Plesse eine Geldsumme bezahlt[6]). Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in Radolfshausen. Auch hier wurde ganz selbständig gewirtschaftet und alle Jahr an das Haus Plesse eine Summe Geldes bezahlt[7]).

Vermeierungen treten erst spät (der erste Meierbrief ist von 1505)[8]) und in geringer Anzahl auf. In der Herrschaft[9]) gab es 9 Meierhöfe.

Die Einnahmen der Herren von Plesse setzten sich aus Geldabgaben und Naturallieferungen zusammen. Die Letzteren überwogen noch.

Die wichtigste Geldeinnahme bildete der Schatzzins[10]). Es war eine Art Vermögenssteuer. Die Art der Schätzung[11]) war verschieden.

---

1) Zuerst 1347 (Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 93) erwähnt, dann 1473, 1541 (a. a. O. No. 830).

2) cf. Anhang III Absatz 6.

3) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 214a enthält das Lohnregister.

4) a. a. O. Bd. II. No. 1282.

5) Über die Organisation des Lehenwesens werde ich näheres in den Vorarbeiten zum historischen Atlas geben.

6) 1542 waren es 304 Gulden, 6 Schneeberger.

7) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 223. Einnahme und Ausgabe von Haus Kalefshausen. 1558/59. — An Plesse wurden (bei einer Gesamteinnahme von 409 Gulden) 120 Gött. M. gezahlt.

8) Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 691.

9) a. a. O. No. 12. — 1588 waren (a. a. O. 1281) in Eddigehausen 2, Holzerode 2, Bovenden 3 Meierhöfe.

10) Erhalten sind Schatzregister von 1545, 1551, 1558. Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 214d, A_7 No. 1019, A_5 No. 214b.

11) Es wurde 1545 der Besitzstand in Gulden umgerechnet. Für einen Gulden Wert war ein „*konlingk*“ (= Körtling. 3 Körtling = 1 Mariengroschen) zu zahlen; 1551 wurden Haus und Hof auf 10 Gulden taxiert, ein Morgen

Gewöhnlich war der Ertrag sehr hoch; er betrug 1558 z. B. 1519 Gött. M. 20 Groschen[1]). — Eine reine Geldeinnahme bildeten ferner die Bußsätze[2]). Diese Einnahmen waren der Natur der Sache entsprechend sehr schwankend.

Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Abgaben des Amtes Radolfshausen und des plessischen Hofes zu Schwerstedt[3]). Die Erträgnisse aus dem Lehngeld und Besthaupt waren schwankend. Nicht ganz so wechselnd war das Einkommen aus dem Mastgeld[4]) und dem Wiesenzins[5]).

Einigermaßen unveränderlich waren folgende Erträge: 1. aus dem Rodtzins[6]), 2. aus dem Dreschlott[7]), 3. aus der Schanksteuer. Weitere Geldeinnahmen bildeten noch der Flachszehnt[8]) und das Wollgeld. Letzteres wird zuerst im Jahre 1543 erwähnt[9]).

In das Gebiet der Naturalabgaben fällt noch halb der Erbzins. Ursprünglich war er reine Naturalabgabe; in dem frühesten plessischen Erbzinsregister (von etwa 1450[10]) tritt er bereits in anderer Form auf: er besteht aus einer Natural- und Geld-Abgabe[11]). Der Erbzins wurde von allen Dörfern der Herrschaft Plesse entrichtet.

In sämtlichen Dörfern der Herrschaft stand dem Herrn ferner

Landes auf 5 Gulden, 1 Morgen Wiese auf 6 Gulden, 1 Kuh auf 3 Gulden, 1 Pferd auf 5 Gulden; 1558 wurde Haus und Hof auf 1 Gött. M., 1 Morgen Landes auf 6 Groschen, 1 Morgen Wiesen auf 1 Orth eines Thalers, 1 Kuh auf 3 Groschen, 1 Pferd auf 3 Groschen geschätzt. Oft wurden auch die Schafe besteuert. Z. B. 1551.

[1]) Die göttingische Mark zu 24 Groschen gerechnet. Z. B. Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_{22} No. 1322.

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_3 No. 192.

[3]) Aus Radolfshausen kamen 1559 120 Gött. M., aus Schwerstedt 1542 304 Gulden.

[4]) a. a. O. No. 12 *wan Azung in Gehölzen ist, und sie mit ihren Schweinen darin treiben, seint sie nach Gelegenheit der Mast solches zu bezahlen schuldigk.*

[5]) Er betrug 1571 14 Gulden 18 Groschen.

[6]) In allen Dörfern.

[7]) Eddigehausen zahlte es nicht.

[8]) Er war 1571 z. T. verkauft.

[9]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 212: Er brachte 158 Schillinge.

[10]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 214e. Altplessisches Register, das Copien von Erbzinsbriefen enthält. (Viele Schuldurkunden)

[11]) So auch in Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 305 vom 23. IV. 1430.

der Feldzehnt zu[1]). Dieser wurde in Naturalien geliefert[2]). Ebenso hatten die Plesser die Zehnten an Hühnern, Gänsen, Schweinen und Lämmern[3]). An Zehntfrüchten wurde geliefert: Hafer, Korn, Weizen, Gerste, Dinckel, Erbsen, Wicken und Bohnen.

Einen wichtigen Bestandteil der plessischen Naturaleinnahmen bestritten endlich noch die neun Meierhöfe[4]) der Herrschaft Plesse.

Die gesamten Naturalien mußten auf das Vorwerk zu Plesse[5]) gebracht werden. Es lag unter dem Haus Plesse neben dem Dorfe Eddigehausen und hatte einen ziemlich großen Umfang. Es enthielt das Frucht- und Viehhaus, die mit Ziegeln gedeckt waren, eine Wohnung für den Vorratsschreiber, ferner das Brau-, Molken- und Schweinehaus samt Zubehör, dazu zwei große Schafställe, mehrere „feine" Kälber- und Eselställe und endlich zwei Fruchtscheuern.

Dies Vorwerk war der Mittelpunkt des plessischen Wirtschaftsbetriebes. Hier waltete der Vorratsschreiber[6]) seines Amtes, der über den regelmäßigen Eingang der Abgaben Buch zu führen hatte. Das Getreide (Roggen und Hafer vor allem) wurde zum Teil verkauft. Ein Teil des Roggens und Weizens ward im Backhause verbacken. Dinkel und Gerste wurden im Brauhause, der Hafer teilweise für die Pferde der Herren verwandt[7]). Zu den Pflichten des Vorratsschreibers gehörte es, einen Teil der eingegangenen Abgaben für die neue Aussaat abzumessen und herauszugeben[8]).

Die Zahl der Einnahmen ist mit dem bisher aufgezählten noch nicht erschöpft. Die Herren von Plesse besaßen noch eine Reihe

---

[1]) Ausgenommen Angerstein, dessen Feld- und Fleischzehnt nach Kloster Steina fielen.

[2]) Verpfändungen waren sehr häufig.

[3]) Die sogenannten Zehentlämmer. a. a. O. No. 12.

[4]) a. a. O. No. 12.

[5]) a. a. O. No. 1282 und a. a. O. Bd. I. A_1 No. 88 Inventar des Schlosses Plesse.

[6]) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. A_5 No. 215c Kornregister 1543. *Register was ich Johannes Dommeier . . . . Kornschreiber nach Quasimodogeniti A. c. 57 an früchten entphangen und eingenomen wie folgt.*

[7]) In dem Register (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 223) werden die Lieferungen der Vorwerke gleich so specialisiert: Brandes Vorwerk liefert 40 Malter Roggen, 5 Malter Weizen (auf Plesse), $3^1/_2$ Malter Dinckel (aufs Brauhaus), 12 Malter Gerste (davon 2 aufs Brauhaus).

[8]) So in Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. A_5 No. 214c, den schon erwähnten Kornregistern.

Teiche[1]). Man kümmerte sich aber nicht viel um die Fischerei; jedenfalls waren 1571 alle Teiche bis auf drei zugewachsen und unbesetzt[2]).

Eine geregelte Forstwirtschaft war noch unbekannt. Die Untertanen durften in die Waldungen der Herren von Plesse hineingehen und sich nach Belieben Holz zum Feuern oder Bauen holen[3]). Ansätze zu einer besseren Ordnung zeigen sich unter Dietrich IV. Es wurde ein Holzförster eingesetzt und den Untertanen verboten, junges Holz zu fällen[4]). — Aber erst unter hessischer Herrschaft ward in dem plessischen Gebiete eine geregelte Forstwirtschaft eingeführt[5]).

Kapitel I.

Geschichte der Herren von Plesse.

§ 1. Das erste Auftreten der Plesser.

Die Lösung der Frage, wie die Familie derer von Plesse in den Besitz der Burg Plesse gelangte, ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft, ja zum Teil unmöglich. Die darüber von Wenck[6]) und Wolf[7]) aufgestellten Theorien erklären die Frage nur teilweise, erfordern aber selber zum Teil falsche Voraussetzungen.

---

[1]) Nach a. a. O. No. 12.

[2]) a. a. O. No. 12.

[3]) a. a. O. No. 12.

[4]) siehe Anhang III.

[5]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_{12} No. 1120 Förstereiregister von 1571—1578. — *Anschlag alles jährlichen Einnehmen und Ausgebens dero ampttes des Niedern Fürstenthumbs Hessen und Niddern Grafschafft Catzenelnbogen 1598.* Seite 189 (Marburger Archiv.) Danach erbrachte 1598 das Forst- und Holzgeld schon 300 fl.

[6]) Wenck: Hessische Landesgeschichte II. p. 743: Herman v. Winzenburg kaufte die Allodialgüter der Grafen von Bomenburg und erwarb die Herrschaft Plesse von Paderborn zu Lehen. Das geschah 1137. Einige Jahre vor seinem Tode trat er dann Plesse an die Dynasten von Hoeckelheim ab, einer Nebenlinie der Grafen von Reinshausen. Diese nannten sich fortan nach der Burg.

[7]) Wolf: Geschichte des Eichsfeldes (Göttingen 1792) I. S. 76: Die von Plesse waren Agnaten und Anerben des Bischofs Meinwerk. „Sonst läßt sich nicht erklären, wie jene Herren sich gerade von dessen vornehmsten Stammgütern Plesse und Höckelheim haben schreiben können". Unerklärlich bliebe auch, daß Paderborn nie Lehnsansprüche auf die Plesse erhob.

Zu einem Lösungsversuche stelle ich die Tatsachen zusammen: zunächst diejenigen, die das Verhältnis der Plesse zu Paderborn betreffen. 1015 dotierte Bischof Meinwerk von Paderborn den neuerbauten Dom mit der Burg (urbs) Plesse [1]). Am 10./I. 1016 wurden von Heinrich II. der Paderborner Kirche die Güter geschenkt [2]), die ihm Adela — die Mutter Meinwerks — übertragen hatte. Unter diesen Gütern befand sich auch *Hukilhem*. In einem Verzeichnis der Bischöfe von Paderborn wird an zwölfter Stelle genannt: *Ymadus de Plesse* [3]) (gest. 1076 [4]). 1192 tauscht Heinrich VI. von der Paderborner Kirche die Burg Plesse ein [5]); 1195 wird dieser Tausch wieder rückgängig gemacht [6]).

Die Winzenburger betreffen folgende Urkunden: 1139 tritt Hermann von Winzenburg [7]) als *comes de Plesse*, 1144 treten Heinrich und Hermann von Winzenburg als *comites de Plesse* auf [8]).

Für die späteren Herren von Plesse finden sich folgende Urkunden. 1097 erscheint ein *Helmoldo de Hukilhem* in einer — freilich sehr verdächtigen — Urkunde Heinrichs des IV. [9]) 1137 erscheint *Wernerus de Hukilen* [10]), 1144 *Helmoldus de Huchelen* [11]) als Zeuge. 1150 tritt ein *Bernardus de Plesse* als Zeuge auf [12]). 1170 erscheinen *Bernardus de Huckelenn et frater eius Godescalcus* als Zeugen [13]). Im selben Jahre ist Bernhard von Plesse Schöffe in einem von Herzog Heinrich gehaltenem Gerichte [14]). In einer Ur-

1) Vita Meinwerci M. G. SS. XI. Seite 118. cf. Zschr. für Vaterld. Gesch. XII. S. 32. — Bessen: Geschichte des Bistums Paderborn I. S. 116.

2) Wilmans: Kaiserurkunden Westfalens II. No. 141; M. G. DD. III. Seite 435.

3) M. G. SS. XIII. S. 341.

4) Scheffer-Boichorst: Annales Paterbrunnenses S. 97.

5) Wilmans: Kaiserurkunden I. No. 248.

6) „ „ I. No 252.

7) Goslarer U. B. I. No. 192. Uslar-Gleichen: Grafen von Winzenburg Seite 125. Die Urkunde ist stark verfälscht.

8) Böhmer: Regesta archiepiscoporum Moguntinensium I. XXVIII, 34.

9) Stumpf: Reichskanzler Bd. III. No. 80.

10) Schrader: Aeltere Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel, Seite 230.

11) Schrader a. a. O. Seite 78, Anm. 18.

12) Wenck a. a. O. Seite 747, Note m.

13) Leibniz: Orig. Guelf. IV. Seite 510.

14) Wenck a. a. O. Seite 747, Note m. Neues vaterl. Archiv 1824, S. 115.

kunde des Bischofs von Hildesheim vom 21. IV. 1183 ist Zeuge ein *comes Bernardus de Plesse*[1]). 1184 sind *Bernardus de Plesse, Gotscalcus frater eius* Zeugen in einer Urkunde des Landgrafen von Thüringen[2]); 1189 sind *Burcardus et Gotscalcus de Plesse* in einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz Zeugen[3]). Von 1196 an[4]) tritt *Helmoldus de Plesse* häufig auf.

Das sind die Tatsachen. Folgendes läßt sich darnach mit Sicherheit behaupten. Von 1016 an war die Paderborner Kirche im Besitz der Burg Plesse und Höckelheims. 1138 werden die Winzenburger mit der Plesse belehnt[5]) und haben sie bis 1144 sicher innegehabt. 1192 ist die Paderborner Kirche jedenfalls noch rechtmäßige Eigentümerin der Plesse, da sie sie sonst nicht hätte vertauschen können.

Fest steht aber auch folgendes: von 1150 bis 1170 nennen sich die Höckelheimer bald *de Hukilhem*, bald *de Plesse*. Von 1183 aber hört das plötzlich auf. Die Bezeichnung *de Hukilhem* fällt ganz fort, sie weicht der Bezeichnung *de Plesse*.

Wie ist das zu erklären? Wenck sucht sich so zu helfen, daß er eine Afterlehnsschaft der Höckelheimer von den Winzenburgern annimmt. Das ist aber deshalb bedenklich, weil die Plesser ihre Herrschaft bis 1447 als freies Eigen innehatten[6]).

Ebensowenig trifft aber auch die Theorie Wolfs ihr Ziel. Auch sie setzt etwas Unwahrscheinliches voraus, nämlich, daß Meinwerk die Schenkung der Plesse an Paderborn wieder rückgängig gemacht habe.

Die hier vorliegenden Schwierigkeiten sind in der Tat nicht ganz zu lösen. So unbezweifelbar das Recht der Paderborner auf die Plesse im 11. und 12. Jahrhundert ist, ebenso fest steht es auch, daß der plessische Allodbesitz im 15. Jahrhundert unbestritten war, daß auch Paderborn keine Ansprüche mehr auf die Plesse erhob.

Möglicherweise gelangten die Plesser folgendermaßen in den Besitz der Herrschaft. Sie standen seit 1150 in irgend einer (welcher,

---

[1]) U. B. von Hildesheim I. No. 422.

[2]) Wenck a. a. O. U. B. No. 83.

[3]) Neues vaterl. Archiv 1824, S. 133.

[4]) L. v. Heinemann: Heinrich Pfalzgraf bei Rhein. Anhang.

[5]) v. Uslar-Gleichen: Geschichte der Grafen von Winzenburg, Seite 124.

[6]) In den Verzeichnissen der Eigengüter heißt es stets (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A 5 No. 215 und No. 214 c): *dut nagescreven sin de guder de de herscap von plesse van neyne her noch fursten wente her to lehne gehat hefft.*

ist nicht zu bestimmen) Beziehung zu Plesse, das zeigt ja ihr Titel *de Plesse*. Nun ist es merkwürdig, daß nach 1180 der Titel *de Hukilhem* ganz verschwindet und dem Titel *de Plesse* Platz macht. Die Vermutung liegt nahe, daß die Plesser nach dem Sturze Heinrichs des Löwen sich in den Besitz der Herrschaft setzten, vielleicht unter Berufung auf die Verwandtschaft mit den Immedingern[1]), die kaum zu bezweifeln ist. Die Gelegenheit dazu war jedenfalls günstig, denn nach Heinrichs Sturze fehlte es in der Gegend an einer starken landesherrlichen Gewalt. — Daß ein so gewaltsames Vorgehen der Plesser durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1292[2]). Gottschalk von Plesse hatte der Paderborner Kirche widerrechtlich ihre *villicatio* Hammenstedt entrissen. Er wurde vom Erzbischof Gerhard von Mainz mit kirchlichen Strafen belegt, unterwarf sich und mußte Hammenstedt von Paderborn zu Lehen nehmen[3]). Wenn die Plesser es damals noch wagten, so gegen Paderborn vorzugehen, dann war es ihnen in den viel günstigeren Zeiten von 1180 sicher auch zuzutrauen.

Die Tauschverträge Paderborns 1192 und 1195 sind dann aufzufassen als letzte Versuche Paderborns, seine Rechte gegenüber den Herren von Plesse durchzusetzen. Nach dem Scheitern dieses Versuches gab man in Paderborn den Streit auf.

Wie gesagt, ist auch das Vorstehende nur ein Versuch, die wenigen erhaltenen Tatsachen in einen Zusammenhang zu bringen. Ganz zu lösen ist die Frage bei dem großen Mangel an Urkunden überhaupt nicht.

Die Nachrichten über die Herren von Plesse im 12. und am Anfange des 13. Jahrhunderts sind spärlich[4]). Am meisten tritt noch Helmold v. Plesse hervor[5]). Er ist 1196 am Hofe Heinrichs v. Sachsen[6]), 1199 in der Umgebung Ottos IV.[7]). — 1203 ist

---

1) Vgl. Note 5.

2) Regesten der Erzbischöfe von Mainz. 1289—1396 Bd. I. No. 289. Schminck: Monumenta hassica II, 666.

3) Cal Or. Arch. Des. 81. Passivlehen No. 4 vom 2. VI. 1293. (Hammenstedt im Kreis Northeim bei Northeim).

4) Die Bestände des hannoverschen Archivs beginnen erst nach 1250 etwas reichhaltiger zu werden.

5) Er ist der Sohn Bernhards von Plesse. Die Nummern nach Wenck.

6) Heinemann: a. a. O. U. B. No. 1.

7) Böhmer: Regesta Imperii V[1]. No. 211.

er Zeuge in einer Urkunde Siegfrieds II. von Mainz[1]. 1207[2], 1208[3], 1209[4] ist er wieder in der Umgebung Ottos.

Überhaupt standen die Plesser in dieser Zeit treu auf Seiten des welfischen Königtums[4a]. — In den nächsten Jahren[5] zog Helmold mit den Bischöfen von Verden und Paderborn dem Bischofe von Riga zu Hilfe[6]. Er muß sich dort sehr hervorgetan haben, denn die Chronik weiß viel von seinen Taten zu erzählen[7]. Im Jahre 1214 ist er wieder in Deutschland in der Umgebung Ottos IV.[8], dem er auch nach der Katastrophe von Bouvines treu blieb[9]. Bald nach 1215 ist er gestorben.

Anders sein Vetter Gottschalk. Er stellte sich in dem Streite Friedrichs II. und Ottos IV. bald nach der Schlacht bei Bouvines auf die Seite Friedrichs II. und erschien — wohl unter Einfluß des Grafen von Everstein — Januar 1215 am Hofe Friedrichs II. in Thüringen[10]. Januar 1215 ist er in Friedrichs Umgebung zu Gelnhausen[11].

§ 2. Stellung zu den benachbarten Fürsten.

Seit dieser Zeit verschwinden die Plesser vollständig aus den Königsurkunden; eine Teilnahme an den Reichsangelegenheiten ist

---

[1]) Böhmer: Regesta archiepiscop. Mogunt. II, XXXII, 47.

[2]) Böhmer: R. J. V.[1] No. 238. U. B. von Hildesheim I. No. 618.

[3]) Böhmer: R. J. V[1] No. 246/247.

[4]) a. a. O. No. 338.

[4a]) Winkelmann: Jahrbücher unter Otto IV. Bd. I. S. 423.

[5]) Er scheint 1211 die Reise angetreten zu haben, da in einer Urkunde Bischof Alberts von Riga vom Jahre 1211 ein *Henricus de Plessa* als Zeuge erscheint. Hansisches U. B. I. No. 88.

[6]) Henrici Chronicon Livoniae (M. G. SS. XXIII. Seite 275/76). *Annus erat presulis tercius decimus et non quievit ecclesia a bellis. Redeunte itaque episcopo a Teutonia, venerunt cum eo tres episcopi Philippus Receburgensis, Yvo Verdensis et Pathelbornensis episcopus, Helmoldus de Plesse . . . et alii nobiles.* Ranke, Weltgeschichte IV., S. 220/21.

[7]) a. a. O. SS. XXIII. Seite 276.

[8]) Böhmer: Regesta Imperii V[1]. No. 437.

[9]) a. a. O. No. 500.

[10]) Jahrbücher unter Otto IV. von Winkelmann Bd. II. Seite 390; vielleicht war Gottschalk schon vorher auf seiten Friedrichs II. Es tritt in einer Urkunde Friedrichs II. von 1214 (Böhmer: R. J. V.[1] No. 735) ein Gottschalk von Pleyß als Zeuge auf, der mit unserem identisch scheinen könnte.

[11]) Böhmer: R. J. V.[1] No. 778.

bis ins 16. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar. Das Interesse der Plesser wurde vollständig von der Aufgabe in Anspruch genommen, ihr kleines Gebiet vor den immer mächtiger werdenden großen benachbarten Territorien zu schützen.

Drei kamen hauptsächlich in Frage: Hessen, Mainz und die welfischen Territorien. Im folgenden soll nun gezeigt werden, in welchem Verhältnisse die Plesser zu den einzelnen Territorien standen.

Dabei ist folgendes zu bemerken: in der ersten Zeit tritt das Verhältnis der Plesser zu den Welfen und Mainz mehr hervor; Hessen tritt zurück. Nach 1447 wird das anders. Jetzt sind die Mächte, die für Plesse in Frage kommen, nur noch Braunschweig und Hessen. Mainz tritt ganz zurück.

Danach ergibt sich folgende Gliederung. I. Das Verhältnis zu Mainz und Braunschweig bis 1447. II. Das Verhältnis zu Hessen bis zur Lehensauflassung. III. Das Verhältnis zu Hessen und Braunschweig.

I.

Das Verhältnis zu Mainz und Braunschweig wird gekennzeichnet durch die vielen Schutzverträge der Plesser mit beiden Mächten. Man gewinnt den deutlichen Eindruck, daß Braunschweig die für Plesse wichtigste Macht war; mit ihr suchten sich die Plesser auf alle Weise gut zu stellen; Mainz diente nur als Mittel, um nicht von der Übermacht der Braunschweiger erdrückt zu werden.

Der erste (erhaltene) Schutzvertrag wurde von Helmold (IV.) von Plesse mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg geschlossen im Jahre 1258[1]). Helmold verpflichtete sich, mit seinem Schlosse zur Verfügung gegen jedermann zu stehen; dafür versprachen ihm die Herzöge Schutz und Schirm.

Freilich half den Plessern dieses Bündnis nicht viel. Herzog Albrecht entriß ihnen das Schloß Bischofsstein (bei Lengenfeld) (*quod dicitur lapis)* 1259, das sie von Mainz zu Lehen hatten. Die Plesser gerieten darüber in Streit mit dem Erzbischof, der sie schließlich mit dem Interdict belegte[2]). Um sich davon zu befreien,

---

[1]) Scheidt: Vom hohen und niederen Adel in Deutschland. Hannover 1754. Seite 442.

[2]) Wintzigerode: a. a. O. Seite 113 und 119.

ließ Gottschalk von Plesse 1282 dem Erzbischofe sein Schloß Eigenberg [1]) mit 100 Mansen auf, und empfing es als Lehen zurück [2]).

1299 erfolgte Versöhnung mit Herzog Albrecht von Braunschweig und ein neuer Schutzvertrag [2a]), der 1306 erneuert [3]) wurde. Mit Albrechts Sohn und Nachfolger in Göttingen wurde 1339 ebenfalls ein Schutzvertrag geschlossen [4]). Die Häufigkeit dieser Verträge mit der göttingischen Linie ist wohl das beste Zeichen dafür, wie bedeutend gerade der Einfluß dieser Linie auf die Plesser war.

Wohl um gegen diesen starken Einfluß einen Rückhalt zu gewinnen, schloßen Gottschalk und Hermann mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz 1356 ein Schutz- und Trutzbündnis [5]). Sie öffneten ihm die Plesse gegen jedermann, er versprach ihnen weitgehendsten Schutz.

Doch der Versuch mißlang. Das zeigt eine etwas spätere Urkunde aus demselben Jahre, in der sich die Plesser mit Herzog Albrecht von Braunschweig gegen das Stift Mainz verbanden [6]). Ob die Anregung zu diesem Vertrage von den Plessern ausging, ist sehr fraglich. Die Vermutung liegt näher, daß sie (bei dem Streite zwischen Mainz/Grubenhagen) wegen der wichtigen Lage ihrer Burg zum Beitritte gezwungen wurden.

Jedenfalls wurde seitdem mit Mainz kein Bündnis mehr geschlossen, die Plesser standen fortan ganz unter dem Einfluße der Göttinger Linie des welfischen Hauses, in dessen Kämpfe mit Göttingen sie verwickelt wurden [7]). Johann und Gottschalk von Plesse nahmen an der Schlacht bei Rosdorf teil (22. VII. 1387) und wurden gefangen. Erst 1435 erfolgte die endgültige Aussöhnung mit Göttingen in Form eines Bündnisses [8]).

Seit 1387 treten die Plesser mehr und mehr zurück; Schutzverträge werden nicht mehr geschlossen. Der Grund liegt sicher in den

---

[1]) Schloß zwischen Münden und Witzenhausen.

[2]) Böhmer: Regesta archiepiscoporum Moguntinensium Bd. II. XXXVI. Seite 568.

[2a]) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 4 vom 4. IV. 1299.

[3]) a. a. O. No. 4 vom 25. VI. 1306.

[4]) a. a. O. No. 8 vom 21. XII. 1339.

[5]) Regesten der Erzbischöfe von Mainz Bd. II. No. 547 vom 11. II. 1356.

[6]) Cal. Or. Arch. Des. 81 c. No. 14 vom 28. IX. 1356.

[7]) Göttinger Urkundenbuch No. 325.

[8]) a. a. O. No. 171.

vielen kleineren Fehden, die die Plesser um diese Zeit führten: mit den Hardenbergs[1]), Steinbergs[2]) und denen von Hanstein[3]).

Das Verhältnis zu Mainz war in dieser Zeit gut. So erscheinen 1424 Gottschalk und Johann von Plesse als Burgmannen zu Rusteberg[4]), 1437 Otto von Plesse als *satrapa Lindaviensis*[5]). Den Haupteinfluß hatte aber auf die Plesser die göttingische Linie; sie wurde eine Gefahr für die Selbständigkeit der Plesser. Mainz hatte versagt, es blieb nur noch Hessen, das sie schützen konnte.

II.

In der eben besprochenen Periode tritt Hessen — wie bereits erwähnt — zurück. Nur einmal haben die Plesser in dieser Zeit versucht, bei Hessen einen Rückhalt zu finden. Das war 1298[6]), nach dem unglücklichen Ausgange des Streites um Hammenstedt[7]) und vor der Aussöhnung mit Albrecht[8]). In diesem Jahr übertrug Gottschalk seinen allodialen Hof Reyershof (Lage unbekannt, jedenfalls nicht Reyershausen, da dies 1447 zum Allodbesitz gehörte) dem Landgrafen von Hessen[9]), der ihn dafür zu schützen versprach. Der Erfolg dieses Vorganges ist unbekannt.

Dann ist bis zum Jahre 1412 nichts über das Verhältnis der Plesser zu Hessen bekannt. In diesem Jahre[10]) erhielten Dietrich und Johann v. Plesse vom Landgrafen Herman zu Hessen auf 3 Jahre Schloß Allerberg samt allem Zubehör! Die Ursache dieser

1) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 14.

2) Zschr. d. h. V. f. Nds. 1860 Seite 156. 1397.

3) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 17. 25. VII. 1399.

4) Gudenus: Codex exhibens anecdota Moguntina Bd. I. Seite 977.

5) a. a. O. Seite 978.

6) Nicht 1294, wie Wenck a. a. O. Seite 782 meint.

7) Vgl. § 1.

8) Vgl. p. 316. Anmerkg. 2 a.

9) Marburger Archiv: Edle Herren von Plesse Urkunde No. 2 vom 17. III. 1298. betreffend Lehnsauflassung des Reygerhofes an Hessen.

10) Marburger Archiv: Repertorium über Verträge mit Plesse. (2 Nummern) 1412. 17. IV.: Dietrich und Johann von Plesse reversieren sich gegen den Landgrafen zu Hessen wegen des ihnen auf 3 Jahre lang in Amtweise anvertrauten und eingegebenen Schlosses Allerberg. (Wintzigerode a. a. O. S. 20 „etwa 3000 Schritt nördlich vom Dorfe Weißenborn, 1500 Schritte südwestlich Bockelnhagen").

Verleihung ist unbekannt, sie zeigt aber auf jeden Fall deutlich genug, in welch gutem Verhältnisse die Plesser damals zu Hessen standen.

Bis 1447 fehlen wieder alle Zeugnisse; freilich liegt auch kein Grund vor, anzunehmen, daß das gute Verhältnis von 1412 sich verschlechtert hätte. Der beste Beweis dafür ist die 1447 erfolgte Lehensauflassung der Herrschaft Plesse an Hessen[1]).

Folgende Gründe drängten die Plesser wohl zu diesem Schritt. In erster Linie stand sicher die Sorge vor der welfischen Macht, die ihr Gebiet ringsum umgab. Daß sie nicht unbegründet war, hatten die Plesser seit 1356 (Bund mit Mainz) oft genug erfahren. Seit dieser Zeit waren sie in immer stärkere Abhängigkeit (Rosdorf!) vom Hause Grubenhagen gelangt. Die Vermutung lag nahe genug, daß die Herrschaft Plesse mit der Zeit völlig unter die braunschweigische Hoheit gelangen würde.

Helfen konnte nur das Eine, daß man sich ganz in die Macht eines großen Herrn begab. In Betracht kam nur Hessen. Die Plesser standen zu ihm in guten Beziehungen; dazu lag es nicht an der plessischen Grenze, konnte also nicht so unmittelbar gefährlich werden wie Braunschweig und war doch die einzige Macht in der Nähe, die den Welfen annähernd gewachsen war.

Ein weiterer Grund kam hinzu: die ständige Geldnot der Plesser. Die Verpfändungen rissen eigentlich seit dem 14. Jahrhunderte nicht ab. So erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Angebot von 1220 rh. Gulden den letzten Anstoß für die Lehensauflassung gab.

Am 28. X. 1447 trugen Gottschalk, Dieterich und Mauritius von Plesse ihr Haus und Herrschaft Plesse dem Landgrafen Ludwig von Hessen auf, und empfingen sie als rechtes Erbmannlehen nebst 1220 rh. Gulden zurück[2]).

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_2 No. 417a. Gleichzeitige Kopie. Das Original scheint verloren. Im Hannoverschen und Marburgischen Archive habe ich es nicht finden können.

[2]) Ihrer Wichtigkeit wegen seien hier die Hauptpunkte der Urkunde mitgeteilt (ganz gedruckt Wenck a. a. O. Seite 805, Note w): *Wir Gottschalk Dittrich und Mauritius gebruder herre zu Plesse, Bekennen offenbar in diessen brieve und thun kunth allen leuthen . . . . , das wir mit freien gutem willen, wollgedachtem mude, und mit Rade ganz ungezwungen unser freunde rechtlichen redlichen, so wir dem hochgepornen Irleuchtigen fursten und hern Hern Ludwige Landtgraven zu Hessen un-*

Dies Ereignis ist das wichtigste in der Geschichte der Plesser überhaupt. Die Periode der Selbständigkeit war vorüber. Die Herren v. Plesse waren hessische Lehensleute geworden. Sie hatten auf den Lehenstagen zu erscheinen, gehörten von jetzt ab zur hessischen Landschaft[1]) und hatten bei jedem Herrn- oder Mannfall ihr Lehen neu zu muthen[2]).

III.

Die Lehensauflassung änderte in der ersten Zeit das Verhältnis der Plesser zu den Braunschweigern nicht[3]). In den Kämpfen der Jahre 1460—1466[4]) waren die Plesser auf Seiten Wilhelms

---

serm gnedigem lieben herrn uffgelassen und uffgetragen haben . . . . . in und mit Crafft dieses briefs unser Schloss Plesse mit allem und jeglichem seinen zugehorungen, es sey ann Dorffern, Lehnen, Manschaften, Gerichten, Lenden, Guetern, Renthen, Zinsen, Gulten, Gefellen, Holze, Felde, ackern, wiesen, wassern, weiden, wiltpanen, fischereien, und allen zugehorungen, welcherley oder welches namen sie benampt sein, keinerley davon ausgescheiden . . . und die auch mit samp unsern schlosse Plesse wente her von keynem hern noch fursten oder niemandes zu Lehen gehat haben, Also hat nun der obgenante unsse gnedige herre von Hessen . . . . uns mit solchem vorgenantem Schlosse Plesse und seinen gerichten, lehnen, Mannschafften, Guetern, Gulten, Renthen, Zinsen und Zugehorungen inmassen so vorgeschrieben ist, wiederumb gnediglich belehnt, und uns unser leibs lehnserben, die zu Rechten erb Mannlehen belehnet, also das wir unnd unser leibs Lehens erben, das obgenannte Schloss Plesse mit allen und jeglichen seinen zugehorungen . . . . . von dem egenantem unserm gnedigen herrn seinen erben . . . . . zu Rechten erbmanlehen haben tragen . . . . . das obgenannt Schloss Plesse soll auch des egenantem unsers gnedigen hern seiner erben und nachkommenden Fursten zu Hessen offen Schloss sein und pleiben (außer gegen die Herzöge von Braunschweig).

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. No. 417.

[2]) Cal. Or. Arch. Des. 81 e No. 16 (1447), No. 36. (1490), No. 39 (1496), No. 42 (1529), No. 48 (1529), No. 52 (1544), No. 70 (1567). Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_2 No. 419. Akte betr. Belehnung der Plesser mit ihrer Herrschaft. (1529: Aufforderung von seiten Hessens an die Plesser, ihr Lehen neu zu muthen.)

[3]) Wencks Beweis a. a. O. Seite 810 ist nicht stichhaltig. Die Belehnung der Plesser mit den Eversteinschen Lehen geschah bereits am 8. III. 1414. (Cal. Or. Arch. Des. 81e No. 5)

[4]) Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig Lüneburg (1853) Bd. I. S. 685.

von Braunschweig und seines Sohnes Friedrich[1]). Das plessische Gebiet wurde schwer von den Göttingern heimgesucht; endlich — Sommer 1467 — erfolgte der Friede[2]). — Wie angesehen die Stellung der Plesser bei Herzog Wilhelm war, kann man daraus ersehen, daß sie 1474, 1478, 1484 in seinem Namen im Lande Göttingen Landtage ausschrieben[3]).

Nach Wilhelms Tode änderte sich das. 1495 erfolgte die Erbteilung zwischen den Söhnen Wilhelms: Heinrich und Erich. Letzterer erhielt das Fürstentum Göttingen. Er war ein unruhiger, kampflustiger Herr; sein Kanzler übte bald unheilvollen Einfluß auf ihn. Man faßte den Plan, Teile der Herrschaft Plesse zu erwerben. Als Vorwand dienten vermeintliche Ansprüche auf das Dorf Bovenden[4]).

Die Herren von Plesse (Gottschalk und Dietrich) erhoben Klage bei der Landschaft in Göttingen gegen den Herzog[5]). Natürlich widersetzte sich auch Landgraf Wilhelm der Beeinträchtigung seines Lehnsmannes.

Erich kümmerte sich nicht darum, sondern entbot seine Untersassen in voller Rüstung nach Münden[6]).

Jetzt zog der Landgraf im Bunde mit dem Markgrafen von Bayreuth ins Feld. Um Plesse vor dem Herzog zu sichern, nahm er am *Donnerstag nach septem fratrum*[7]) die Burg ein, nachdem

---

[1]) Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 495. Fehdebrief Dietmar von Adelebsens und Tiele Haigemeisters an die Herren von Plesse wegen ihres Anschlusses an Herzog Wilhelm 1460. 9. I. a. a. O. No. 539, 540, 540b, 541, 542 Fehdebriefe der benachbarten Dynasten.

[2]) Havemann a. a. O. Seite 689.

[3]) Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen No. 252. 1474, 1478, 1484. Freilich nur Kopien.

[4]) 1374 hatte Otto Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Schloß Bovenden mit dem Gerichte und mit seinen in dem Gerichtsbezirk wohnenden Leuten auf 6 Jahre an die Plesser verpfändet. (Cal. Or. Arch. Des. 31 Plesse No. 1; Sudendorf U. B. V. No. 44) Havemann: a. a. O. Seite 756. Das Schloß wollte man jetzt einlösen, um dabei Ansprüche auf das ganze Dorf zu erheben.

[5]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 302; a. a. O. No. 304 enthält die Klageschrift; a. a. O. No. 308 werden die von Erich zugefügten Schäden aufgezählt: er hat den Plessern entrissen 1. Halsgericht über Hammenstedt, 2. ein Drittel des Dorfes Hetjershausen, 3. das Dorf Parensen, 4. Schloß Gladebeck, 5. Bovenden, 6. Höckelheim.

[6]) Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 670b Aufforderung Herzogs Erichs an Dietrich von Plesse, sich am 29. I. 1499 mit den Seinen vor Münden zu stellen.

[7]) 11. Juli; Havemann a. a. O. irrtümlich: 4. September.

ihm Dietrich v. Plesse die Herrschaft auf unbestimmte Zeit übertragen hatte[1]). Als Ersatz erhielt dieser Schloß und Amt Zierenberg[2]).

Ein großer Krieg drohte auszubrechen. Im letzten Augenblicke gelang es dem Abte Hermann von Corvey, die Gegner zu versöhnen. Er brachte am 17. V. 1500 eine vorläufige Einigung zu Stande, der am 23. III. 1501 der Vertrag zu Nürnberg, wohin sich beide aus Anlaß des Reichstages begeben hatten, folgte[3]). Der 2. Artikel desselben, Bovenden betreffend, wurde noch 1501 vollzogen[4]). Über den 3. Artikel entstanden wieder Schwierigkeiten. Herzog Erich sollte erst beweisen, daß von Seiten der Herrschaft und Schloß Plesse Landsteuer gezahlt sei.

Der Zweck dabei war klar. Gelang dem Herzog der Nachweis, so konnte er Ansprüche auf Landeshoheit über die ganze Herrschaft Plesse erheben.

Sofort begannen deshalb auf braunschweigischer Seite Versuche, Landsteuer von der Herrschaft zu erlangen[5]), um so den Beweis

---

[1]) Marburger Archiv: Urkunden derer von Plesse No. 48 (1500. 13. I.) Revers des Landgrafen zu Hessen an Dietrich von Plesse, daß er sich der ihm von demselben aufgetragenen Lehenschaft und Obrigkeit der Herrschaft Plesse nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht weiter annehmen wolle.

[2]) Wenck a. a. O. Seite 837.

[3]) Cal. Or. Arch. Des. 31 Plesse No. 10. Erich, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg und Wilhelm, Landgraf zu Hessen schließen miteinander folgenden Vertrag ab: 1. Herzog Erich läßt zu gunsten des Landgrafen seine Forderung auf Schloß und Herrschaft fallen; 2. Dietrich, Herr zu Plesse, erhält Macht, das Schloß Bovenden vom Herzoge für die von ihm gezahlte Summe und den Pfandschilling zu erkaufen, dann es dem Herzoge aufzutragen und als Mannlehen wieder zu empfangen, und tritt dem Herzog gleichzeitig seine Rechte an Gladebeck ab; *Zum dritten, so durch uns Herzog Erichen usfundig gemacht wurde, das unser Voreltern und wir, ehe und zuvorent und auch mitler Zeyt und bisher das Slos Plesse mit der lehenschafft an die fursten von Hessen erwachssen und komen sey, landsteuer von Plesse dem slosse und der herschafft gnomen und entphangen haben*, so sollen die von Plesse auch ferner zahlen. — Gedruckt bei Wenck a. a. O. S. 818.

[4]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 307. Kopie Verkauf- und Belehnungsbriefes des Schlosses Bovenden von Herzog Erich I. an Dietrich von Plesse. 3. XI. 1501.

[5]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. B_1 No. 1. Acta betreffend die von Herzog Erich von der Herrschaft Plesse beanspruchte Landsteuer 1500—1536. Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 704. Verhandlung über die Landsteuer der Herrschaft Plesse 1511. — Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 314 Aufforderung Erichs I. an Plesse, beim Landtage zu erscheinen. — Besonders charakteristisch

wenigstens für die Zeit nach 1500 zu erbringen. Vergeblich. Diederich (III) hielt fest an Hessen[1]) und verweigerte die Landsteuer trotz aller Drohungen Erichs[2]).

Endlich — 1538[3]) — gab Herzog Erich nach. Er verzichtete darauf, den 1501 geforderten Beweis zu erbringen. Plesse zahlte keine Landsteuern an Braunschweig mehr, folgte aber wegen seiner braunschweigischen Lehengüter zu den Landtagen *doch der herrschaft plesse sonst an yrer freyheit unschedelich.* Damit war die Stellung der Herrschaft Braunschweig gegenüber festgelegt. Spätere Versuche von braunschweigischer Seite[4]) haben daran nichts mehr ändern können.

Braunschweig tritt so in der Folgezeit zurück. Sein Einfluß auf die Plesser ist stark im Schwinden. Waren früher die Plesser

---

a. a. O. No. 309: Acte betreffend Weigerung der edlen Herren von Plesse, Landsteuer und niedere Pflichten dem Herzoge von Calenberg zu leisten. Auf die Klage Herzog Erichs erwidert Dietrich (circa 1523): *dass die Herren zu Plesse eyn frey eigen Herschafft, eher die forsten von Brunswig zu dem Lande zu Göttingen gekommen, und eher darnach bys an dyssen dag gehabt und darvon nymande keynerleye pflich gestendich noch schuldich.* Ebenda Dietrich an den Landgrafen von Hessen 1531: *und kan mich nicht erynnern und keinswegs auch gestendig seyn, das meine Vorelteren und ich dem fursten zu Brunswigk von dem hause und herrschafft Plesse ye dienstfolge oder Steuer geleistet, gegeben noch ausgerichtet haben oder zu thune schuldig.*

[1]) Cal. Br. Arch, Des. 33. Bd. I. B_2 No. 417. Die gemeinen Stände des Fürstentums Hessen an Dietrich von Plesse 1509: *darumb wo e. g. willens ist bey gedachter landschafft zu pleyben, so soll sie als ein verwanter uns und gemeiner landtschafft in iuwern anliegenden geschefften ansichten und uffrichtigen handeln uf iuwer ansuchen mit rathe bystan und anderen widderumb gutwillig und unverdrossen finden.*

[2]) Marburger Archiv. Herren von Plesse. Volumen 1500/97 (meistens Briefe): Brief Dietrichs vom 14. I. 1504 an Landgraf Wilhelm über die Drohungen Herzog Erichs.

[3]) Der Originalvertrag scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Folgende gleichzeitige Kopieen oder Erwähnungen habe ich gefunden: Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. II. B_1 No. 56, No. 1; a. a. O. Bd. I. B_1 No. 413.

[4]) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B_1 No. 366. Acte betreffend Beschreibung der Edelherren zu Plesse zu Landtagen und Schatzungen Herzog Erichs II. Dietrich IV. erschien 1562 auf dem Landtage zu Pattensen nur *als Ire f. g. (fürstliche Gnaden) lehenmann und nit als ein landtsass.* (Brief an seinen Kanzler Kurre). Ebenso verweigerte er 1562 den *32 Pfg. Scheffelschatz* zu zahlen, da er kein *eingesessener des Fürstentumbs* sei (ebenda). Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 395 werden Ansprüche auf Höckelheim abgewiesen.

fast in alle braunschweigischen Kämpfe verwickelt worden, so tritt jetzt das Gegenteil ein: der erneute enge Anschluß an Hessen bewirkte, daß die Herren von Plesse von jetzt ab in alle Kämpfe Hessens hineingezogen wurden.

Der Anschluß an Hessen hatte für die Plesser zur Folge, daß sie nach langer Zeit wieder an der Seite Philipps von Hessen Beteiligung an den Reichsangelegenheiten gewannen.

Philipp war einer der Hauptträger des Protestantismus. 1531 war der Schmalkaldische Bund gegründet. Die Seele des Bundes war Philipp. Zwei Jahre später erfolgte die Zurückführung des Herzogs Ulrich v. Würtemberg. Auch hier war Philipp die treibende Kraft. Er führte 1533 in dem „Würtemberger Zuge" den Herzog in sein Land zurück, das damit der Reformation gewonnen wurde. An diesem Zuge nahm auch Dietrich III. v. Plesse teil [1]).

Bis 1540 folgte für die Herren v. Plesse eine Zeit der Ruhe. Während dieser Zeit (1536/37) wurde in der Herrschaft die Reformation eingeführt [2]).

Dann aber wurde Dietrich IV. heftig in den Kampf gegen Herzog Heinrich von Braunschweig hineingerissen [3]). Heinrich war seit 1538 (Nürnberger Bund) das Haupt der katholischen Partei in Niederdeutschland. Ende 1538 wurde sein Sekretär von Hessen gefangen, und seine Bestrebungen so der protestantischen Union verraten.

1540 kam es zu offenem Bruch zwischen Heinrich und Braunschweig [4]) und zu Anschlägen auf Glieder der protestantischen Union; unter anderem auch auf die Herrschaft Plesse [5]).

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_2 No. 421. Briefe Philipps von Hessen an Dietrich von Plesse. Am 24. III. 1533 fordert er ihn auf, bei Schmalkalden zu ihm zu stoßen. a. a. O. No. 424 erkundigt sich Philipp bei Dietrich von Plesse nach seinem Pferdeverlust im württemberger Zuge (4. VI. 1534).

[2]) Vgl. darüber das nächste Kapitel.

[3]) Für die Fehde überhaupt Vgl. Havemann a. a. O. Bd. II. Seite 235, Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation[6] Bd. IV., S. 199.

[4]) Havemann a. a. O. S. 231.

[5]) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B_1 No. 336. Protokoll über die Vernehmung mehrerer Brandstifter 1540. Sie bekennen: *was die ursach sei, dass man die stede so verbrennen solle, daruf sie beide gheanthwordt Herzog Hinrich von Brunswik habe sie angeschickt, solche brandt auszurichten uhm der evangelischen sache willen.* Auch soll er Mörder für Dietrich IV. gedungen haben.

1542 brach offener Krieg zwischen den Schmalkaldnern und Heinrich wegen seiner erneuten Übergriffe gegen die protestantischen Städte Braunschweig und Goslar aus. Auf Seiten der Schmalkaldner war[1]) auch Dietrich IV. von Plesse[2]). Erst 1545 (Schlacht bei Höckelheim) wurde der Kampf beendet.

Als Ersatz für erlittene Verluste erhielt Dietrich v. Plesse 1500 Taler[3]) und die Lehen der 3 Brüder von Asche[4]). — Bis 1546 herrschte Frieden in der Herrschaft, die Dietrich jetzt gemeinsam mit einem Bruder Franz verwaltete[5]).

Da brachte der schmalkaldische Krieg Dietrich in die schwersten Bedrängnisse. An der Seite seines Herrn nahm er am Kriege teil. 1547 erfolgte die Katastrophe bei Mühlberg, Johann Friedrich v. Sachsen wurde gefangen. Auch Philipp geriet in die Gewalt des Kaisers. Er ging nach Halle und tat fußfällig Abbitte; trotz Zusicherung freien Geleites wurde er aber in Haft behalten.

Bei dem Auftritt in Halle war auch Dietrich zugegen[6]). Er ging dann nach Cassel und beschwor die Capitulation und Vertrags-

---

[1]) 1543 war Dietrich als Gesandter Hessens bei Herzog Moritz von Sachsen. (Marburger Archiv Plesse Volumen 1537—47).

[2]) Wenck a. a. O. hat fälschlich 1545. Ebenso Cuno: Geschichte der Burg Plesse, der an vielen Stellen Wenck einfach abschreibt (z. B. Cuno, S. 34 = Wenck Seite 853; Cuno Seite 40/41 = Wenck Seite 865).

[3]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 337 und Marburger Archiv: Plesse Volumen 1518—64. Dietrich hatte zuerst im Vertrauen auf Philipp den Hof Schmetinghausen besetzt (Brief Elisabeths von Calenberg an Dietrich im Dez. 1542). Auf Vermittlung Bernhards von Mila (Brief desselben vom 24. XI. 1543) sollte Dietrich zwei Dörfer erhalten. Schließlich einigte man sich auf 1500 Taler, die Dietrich 1546 erhielt (Quittung vom Sonntag Misericordiae 1546).

[4]) Marburger Archiv: Urkunden derer von Plesse No. 54. Philipp von Hessen begnadet Dietrich zu Plesse für die im Kriege gegen Heinrich von Braunschweig geleisteten Dienste mit den Lehengütern der drei Brüder von Asche.

[5]) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 48. Erbvertrag vom 21. IV. 1544. Es erhält: Dietrich Haus und Herrschaft Plesse mit den Dörfern, Diensten, Pflichten, Zinsen, Gefälle und aller Obrigkeit, Franz Haus Radolfshausen (von Dietrich III. 1508 erbaut. Meier, Antiquitates Plessenses Seite 270/280.) mit aller Obrigkeit samt den Dörfern Ebergötzen, Landolfshausen und Falkenhagen. Gemeinsam ist beiden die Einnahme aus dem Lehengelde, alle Schulden und alle Dienste.

[6]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B 9 No. 666a. Brief Dietrichs an Landgraf Ludwig von Stolberg vom 4. III. 1549: *das ich ein hessischer hoiffdiener mit zu Haall* (Halle) *bey des Landgrafen Fuesfall gestanden.*

artikel[1]). Umso mehr war er erstaunt, als er — vielleicht auf Betreiben des Herzogs Heinrich d. J.[2]) — am 25. I. 1549 zur Rechtfertigung vor die kaiserliche Commission nach Mastricht geladen wurde[3]).

Durch Vermittlung der Grafen v. Solms und von Stolberg (Dietrich war Oheim des letzteren[4]) scheint Dietrich der Strafe entgangen zu sein[5]).

Von nun an zog er sich mehr und mehr zurück. Nur 1555 ging er noch ein Mal nach Augsburg zum Reichstage[6]). In der Folgezeit brachen wieder Fehden aus mit Northeim[7]), den von Hardenberg[8]) und den von Uslar[9]).

---

[1]) a. a. O. Brief Dietrichs vom 4. II. 1549 (Konzept): *bin auch folgens als hofediener bei der keis. maj. Commissarien zu Cassel letztmals gewest und gefunden de Capitulation und vertragsarticel horen lesen, deselben auch angenom, daruf auch der keis. maj. pflicht und eidt gethan, dadurch ich von denselben Commissarien damals auch zu gnaden uffgenomen.*

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B_9 No. 666 b Lic. Johann Helfman an Dietrich (circa 1549): *geschrieben wie des Hern Heinrichs Herzog zu Braunschweigk und Luneburgk des Jungern Procurator, wider e. g. annechst gemeltem Chammergericht in vermelten sachen, der verwerkten Pen des Landfriedens . . . . . ernstlich anruffe und handle.*

[3]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 666a. Die über Dietrich von Plesse ernannte Kaiserliche Commission wegen Teilnahme am schmalkaldischen Kriege. Dietrich wurde zunächst (25. I. 49.) nach Maastricht geladen. Er entschuldigte sich mit *leibs swachheit* (11. II. 49.). Darauf wurde er am 1. III. von Karl V. an dessen Hof (Brüssel) zitiert, um sich zu rechtfertigen, da er *als eyner aus unsern und des Reyches Freiherrn* nicht in der hessischen Kapitulation begriffen sei. — Im selben Sinne auch das Schreiben des Hofrates Laufen in Brüssel an Reinhard von Solms. (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 666.)

[4]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 666a Brief Ludwigs an seinen Oheim Dietrich von Plesse. 25. I. 1549.

[5]) a. a. O. Brief Dietrichs vom 14. III. 1549 an Reinhard von Solms, mit der Bitte, sich für ihn beim Kaiser zu verwenden. Ebenso am 29. V. 49. an Ludwig von Stolberg. — Damit brechen die Akten leider ab. Von einer Bestrafung Dietrichs berichten die Quellen dieser Zeit nichts; daher ist obenstehende Behauptung wohl sicher richtig.

[6]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 214. Einnahmen und Ausgaben des Friedrich Kuch während des Aufenthaltes der Herren von Plesse auf dem Reichstage zu Augsburg; bei der Unterfertigung des Abschiedes findet man sie nicht mehr.

[7]) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B_8 No. 627a. Befehdung Northeims durch plessische Untertanen.

[8]) weil sie den Zehnten von Geismar widerrechtlich okkupiert hatten. (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_4 No. 498)

[9]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_5 No. 516. Wegen Anmaßung eines Holzgerichtes.

Das Verhältnis zu Braunschweig blieb der welfischen Ansprüche auf Bovenden, Angerstein, Höckelheim wegen, dauernd unfreundlich[1]).

1567 traf Dietrich ein harter Schlag: sein einziger Sohn Christoph starb ohne männliche Erben zu Radolfshausen, das er seit 1559 inne hatte[2]). Eine neue Ehe Dietrichs blieb kinderlos[3]). Mit seinem Tode erlosch 1571 das Geschlecht der Herren von Plesse.

Kapitel II.

Die Edelherren von Plesse und das Reich.

§ 1. Die Hoheiten.

Es soll zunächst eine Schilderung der Gerichtsverfassung der Herrschaft im 16. Jahrhundert gegeben und dann versucht werden, diese in ihre Elemente zu zerlegen und die Entstehung dieser Elemente nachzuweisen. Zu diesem Zwecke mußten auch die Bußsätze, die eigentlich ja nichts mit der „Herrschaft" zu tun haben, zum Teil mit angeführt werden[4]).

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 387. Schreiben Herzog Erichs an Dietrich, die Leute in Bovenden und Angerstein anzugeben, die sein Gebot überschritten haben. — 1564 erhoben die Räte Herzog Erichs Widerspruch gegen die Einsetzung eines Amtmannes in Höckelheim. Dietrich antwortete energisch und wies das Ansinnen ab, da das Kloster ihm allein unterstände. (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 393 und 395.) — Als Dietrich 1569 in Northeim einen Lehenstag abhalten wollte, ward der Stadt vom *Stadthalter Canzler und Rethe zwischen Deister und Leine im Lande zu Göttingen* verboten (bei 3000 Goldgulden Strafe), den Lehenstag in ihren Mauern abhalten zu lassen.

[2]) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 54. (6. X. 1559). Vertrag zwischen Dietrich und Christoph von Plesse über Radolfshausen. Dietrich behielt sich die Obrigkeit vor, Christoph erhielt nur auf 6 Jahre die Nutznießung.

[3]) Wenck a. a. O. Seite 859.

[4]) Hauptquellen des folgenden sind: Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A_1 No. 12 (zitiert als No. 12) und a. a. O. No. 2, das ein Auszug von No. 12 zu sein scheint. Ferner Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. II. A_{21} No. 1282 und Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_3 No. 192 Gerichtsordnung (cf. Cuno a. a. O. S. 41.), zitiert als No. 192.

Die Herren von Plesse übten in ihrer Herrschaft die hohe Gerichtsbarkeit aus in Zivil- und peinlichen Sachen [1]). Zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit hielten sie stets einen Richter, der ihnen *mit Eiden und Pflichten verwandt* [2]) war.

Dem Richter wurden aus den Dorfschaften der Herrschaft *unverruchte, erwelte* [3]) alte Männer als Schöffen zugeordnet, die zwei Jahre im Schöffenstuhl sitzen mußten; nach Ablauf von 2 Jahren wurde die Hälfte von ihnen entlassen.

Alle Jahr hielt man in jedem Quartal Rügegericht [4]) zu Nieder-Billingshausen. An solchen Gerichten nahmen die Dorfschaften im Klei teil: Reyershausen, Ober-Billingshausen, Spambeck und Holzerode.

Einen Tag später wurde *hinder dem Kloster Steina under der Linden oder im Meygerhause* [5]) Rügegericht gehalten. Hier erschienen die Einwohner des Klosters Steina [6]) und die des Dorfes Angerstein und brachten ihre Rügen vor.

Einen [7]) Tag später wurde zu Bovenden *Hohegericht* gehalten, an dem die Schöffen einer jeden Dorfschaft *sampt den gerügten Personen* erscheinen mußten. Hier brachten die von Bovenden und Edigehausen ihre Klage vor, *und wurden volgents die Rügen, so in den vorigen Gerichten einbracht, gerechtfertiget; und die von Bovenden die gerügten Personen nach ihrer Überführung in Straf erkennet, und was also erkennet worden, haben die Herren von Plesse solche in ihrer Gnaden Namen volnziehen lassen* [8]).

War das vorliegende Material zu groß, so hielt man 14 Tage später wieder ein Gericht ab; und im Bedarfsfalle nach 14 Tagen noch ein Gericht.

Es stand ferner einem jeden frei, hierüber, *ob ers begehrt Gericht zu keuffen, und seine Sachen daran zu rechtfertigen.*

---

1) No. 12. *In ihrem Gebiet haben die Herren von Plesse mit aller hoch, ober, herlig und gerechtigkeit mit hohen und niederen Jagden, Gerichten. . . . . herbracht und in ihrem Gebrauch.*

2) No. 12.

3) No. 192.

4) No. 192. No. 12 undeutlich.

5) No. 12.

6) Die Plesser hatten die Vogtei über Kloster Steina von Mainz zu Lehen. Cal. Or. Arch. Des. 81 e. No. 6 vom 4. X. 1420.

7) Von hier an No. 12 und No. 2 gleichlautend.

8) No. 12. No. 2.

Ferner hatte jeder das Recht, von dem Urteil an die Herren von Plesse zu appellieren, falls der Wert des Streitobjektes 20 Gulden überstieg. Der Appellant hatte [1]), *so es ein Ordinari Gericht gewesen*, 34 Margengroschen zu bezahlen. Davon erhielten die Herren von Plesse 12, der Schreiber 6, der Vogt und Landknecht 2 Groschen [2]).

Von den Bußsätzen [3]) interessiert in unserem Zusammenhange nur, daß eine *gemeine Blutrunst* nach *alt herkommen* 60 Gött. Schillinge kostete: *Item von einer feste* (d. i. [4]) *wan einer einen zu Mordt verwundet, und deswegen aus dem Gericht verfestet oder verbannet und in ein Feste erkannt wird), wan die über Jemant erkandt wirdt, dauor ist von Alters die busse sechtzigk gottingische schillinge.*

Von der Besoldung der Gerichtspersonen ist folgendes hervorzuheben: Falls der Richter ein Urteil versiegelte, gebührten ihm zwei Groschen Siegelgeld. Bei Zeugenverhören unter Anwesenheit von zwei Schöffen erhielt der Richter und jeder Schöffe für je einen Zeugen einen Margengroschen, der Schreiber zwei Fürstengroschen.

In dieser Verfassung finden sich folgende Elemente, die sicher auf alte gräfliche Rechte zurückweisen. Zunächst hatten die Herren von Plesse die hohe Gerichtsbarkeit; allerdings könnte man versucht sein, dieselbe aus alter Immunität des plessischen Gebietes, das ja ursprünglich der Paderborner Kirche gehörte, abzuleiten. Ein entscheidender Grund spricht dagegen: wäre die hohe Gerichtsbarkeit wirklich aus alter Immunität erwachsen, dann könnte sie sich nur auf das alte Immunitätsgebiet beziehen. Tatsächlich übten aber die Plesser in Nieder-Billingshausen, das nicht zur Herrschaft gehörte, Gerichtsbarkeit aus.

Ferner ernennen die Plesser einen Richter. Dieser Richter ist nun, — wie weiter unten gezeigt wird — nichts anderes als der

[1]) No. 12 und No. 192.

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_3 No. 178 Kopie Rechtschreibens eines plessischen Appellationsgerichtes zu Bovenden 1552. Danach nahm eine Appellation folgenden Verlauf: Die Grumme (Appellantin) appellierte an Dietrich von Plesse als Oberrichter. Dieser setzte einen Termin fest, zu dem er Sachverständige lud. Die Klage der Grumme ward abgelehnt und wiederum an das Gericht zu Bovenden zurückgewiesen zum entgiltigen Entscheide. (*die sache in irem entlichen ustrage wiederumb deme gerihte zu Boventhen remittieret und befolen.*)

[3]) Nach No. 192.

[4]) Nach No. 12.

alte Gograf! Das Ernennungsrecht ist sicher aus einem Bestätigungsrecht erwachsen. Dieses Recht stand aber nur dem Grafen zu [1]).

Vielleicht weist auch Folgendes auf altes Grafenrecht zurück. Der plessische Richter erkennt bei einer *gemeinen Blutrunst*[2]) auf 60 Schillinge Buße. Es liegt nahe, hier an den alten Königsbann von 60 Schillingen zu denken, der gerade den sächsischen Grafen fast allgemein für *causae maiores*[3]) übertragen wurde.

Das sind die Spuren ursprünglich gräflicher Rechte. Ihre Entstehung soll weiter unten untersucht werden. Wir wenden uns nun wieder der eben geschilderten Gerichtsverfassung zu, um sie in ihrer Beziehung zum Zentgericht (oder, was dasselbe ist: Gogericht) zu untersuchen.

Dazu wird es gut sein, ganz kurz auf die Gogerichte, soweit sie in diesem Zusammenhang in Betracht kommen, einzugehen[4]). An der Spitze des Go stand der Gograf. Sein Gericht war das „Hochgericht" [5]). In ihm hatten die Schöffen aller Gemeinden zu erscheinen und die Rügen ihrer Dörfer vorzubringen[6]).

Dem Grafen zur Seite standen ursprünglich ständige Genossen; gewöhnlich waren es zwei. Sie hießen Schreiber. Außerdem hatte der Graf Beisitzer, aus denen sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die — gewöhnlich von ihren Dörfern erwählten[7]) — Schöffen entwickelten. Diese hatten oft noch erheblichen Anteil an den Gerichtsgefällen [8]).

Man vergleiche damit die plessische Gerichtsverfassung. Der plessische Richter hielt zu Bovenden „Hohegericht". Hier hatten die Schöffen aller Dörfer zu erscheinen; ebenso wurden hier alle Rügen erledigt. Bei allen gekauften Gerichten oder Zeugenverhören hatten die beteiligten Schöffen Anteil am Gerichtsgefälle. Die Schöffen sind erwählte Schöffen.

---

[1]) Siehe G. Schmidt: Das Herzogtum Würzburg, Göttinger Dissertation 1912, Seite 73.

[2]) No. 12.

[3]) Brunner: Grundzüge, Seite 63.

[4]) Grundlage des folgenden: J. Schmitz, Die Gogerichte in Westfalen. Diss. Münster 1901. Stüve: Gogerichte und die oben zitierte Diss. von G. Schmidt, Göttingen 1912.

[5]) a. a. O. Schmitz, S. 25.

[6]) a. a. O. Schmitz, S. 29, Schmidt, S. 18.

[7]) a. a. O. Schmidt, S. 18.

[8]) a. a. O. Schmidt, S. 18.

Größer kann die Ähnlichkeit kaum sein. Ganz ohne Zweifel haben wir hier ein altes Gogericht, dessen Malstätte in Bovenden lag. Wie weit sich nun dieser Gobezirk erstreckte, ist bei dem Fehlen jeder genaueren Nachricht nicht mehr zu sagen[1]).

Es bleibt noch die Frage zu beantworten: wie erlangten die Plesser gräfliche Rechte, und wie kamen sie in den Besitz dieses Gogerichtes (oder doch wenigstens von Teilen desselben)?

Für die Beantwortung der ersten Frage liefert eine Urkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim Anhaltspunkte. In dieser unzweifelhaft echten Urkunde[2]) vom Jahre 1183 erscheint als Zeuge *comes Bernardus de Plesse.*

Wie ist der Titel comes hier zu erklären? Am nächsten liegt folgende Vermutung. Nach Heinrich d. Löwen Sturze fehlte 1180 in Sachsen jede obrigkeitliche Gewalt. Der Ascanier Bernhard hatte längst die Mittel nicht, seine Rechte durchzusetzen. Zu diesen Rechten gehörten auch die Besetzung des Grafengerichtes auf dem Leineberge bei Göttingen.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß die Plesser sich nach 1180 in den Besitz dieses Grafengerichtes setzten, oder doch zum mindesten sich in seinem Bereiche Grafenrechte anmaßten. Als Rechtsgrund konnte ihnen dabei ihre — freilich zweifelhafte[3]) Verwandtschaft mit den Reinhäusern, den ältesten Grafen des Gerichtes[4]) dienen.

Mit dem erneuten Vordringen der Welfen in diesem Gebiete wichen die plessischen Grafenrechte und beschränkten sich schließlich auf das plessische Eigengebiet, das so von der Grafengerichtsbarkeit am Leineberge eximiert blieb: die Wurzel der plessischen Unmittelbarkeit!

Das Grafenrecht gab aber den Plessern die Macht, den Gografen zu Bovenden zu bestätigen[5]). Verstärkt wurde der Anspruch der Plesser auf die Gografschaft noch dadurch, daß der Gerichtsort des Go (Bovenden) in ihrem Besitz war und ihre Herrschaft einen großen Teil des Go ausmachte.

---

[1]) a. a. O. Stüve, S. 18
[2]) Urkundenbuch Hildesheim Bd. I. No. 422.
[3]) Wenck a. a. O, S. 752.
[4]) Wenck a. a. O. S. 826.
[5]) Schmidt a. a. O. S. 73.

Aus dem Bestätigungsrecht der Plesser entwickelte sich — wie auch sonst häufig in dieser Gegend [1]) — das Ernennungsrecht. Damit war die Gografschaft plessisches Eigen geworden. Wann diese Umwandlung eintrat, ist bei dem Fehlen aller Urkunden nicht mehr festzustellen.

Mit dieser Umwandlung des Bestätigungsrechtes in das Ernennungsrecht vollzog sich noch ein gleichlaufender Vorgang: die Übertragung der gräflichen Rechte der Plesser auf den von ihnen bestellten Richter. Im 16. Jahrhundert ist der Vorgang vollendet: der Richter hat die hohe und niedere Gerichtsgewalt erhalten [2]): *auch sollen vor dissem unserm Richter alle Richtliche sachen, burgklich oder Peinlich, Anfenglich geclagt vorgepracht werden.* Vielleicht richtete er auch unter dem alten Königsbann von 60 Schillingen.

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen, so ergibt sich folgendes: nach 1180 sind die Plesser in den Besitz von Grafentitel- und Rechten gelangt, die sie dazu brachten, den Gografen der in ihrer Herrschaft gelegenen Gostätte Bovenden zunächst zu bestätigen, dann zu ernennen. Sie hielten auch bei der Rückkehr der Welfen ihre Gerichtshoheit, wenigstens in der eigenen Grundherrschaft, aufrecht und hüteten sich, für ihre Person (vielleicht als einzig übrig gebliebene edelfreie Familie) das alte Gericht zu suchen.

Der Gerichtshoheit gegenüber treten die anderen Hoheiten der Herren von Plesse ganz zurück. Sie hatten [3]) den Wildbann und die Fischerei in ihrer Herrschaft. Wahrscheinlich besaßen die Plesser auch den Forstbann [4]). Auf welche Weise sie in ihren Besitz gelangten, ist unklar. Wahrscheinlich behaupteten sie wiederum für den Bereich ihrer Herrschaft diese Hoheiten durch Ausschluß Dritter.

Praktische Bedeutung für die Plesser hatten von den von anderen Fürsten zu Lehen gehenden Hoheiten nur zwei: der Zoll zu Angerstein, der von Braunschweig zu Lehen ging, und die Vogtei

---

1) Stüve a. a. O. S. 74.

2) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. No. 192.

3) a. a. O. No. 12.

4) Cal. Br. Arch Des 33 Bd. I. B_5 No. 516. Brief Dietrichs von Plesse an die von Uslar wegen Anmaßung des Holzgerichtes (Leider wird aber nicht erwähnt, wo die von Uslar sich das Holzgericht anmaßten. Ebenso ist die Ausdehnung des Waldforstes aus den alten Karten nicht mehr festzustellen).

über das Kloster Steina[1]). Die anderen zu Lehen gehenden Hoheiten (z. B. Gericht auf dem Markte zu Dransfeld) waren von den Plessern weiterverliehen. Dadurch waren diese Hoheiten ihrer Verfügung ganz entzogen; von einer Ausübung dieser Hoheiten durch die Plesser ist keine Rede mehr.

§ 2. Die Reichsunmittelbarkeit. Stellung zur Reformation.

Grundlage der plessischen Reichsunmittelbarkeit scheinen die gräflichen Rechte zu sein, die sich die Plesser nach 1180 angemaßt hatten, und der Erwerb von Gogericht und Bannengewalt auf diesem oder auf anderem Wege[2]). Dies Verhältnis blieb von seiten der Welfen bis 1500 unangefochten. Von 1501 bis 1538 erfolgten von welfischer Seite Versuche, die Herrschaft der welfischen Landeshoheit zu unterwerfen. Den Anlaß dazu gab der dritte Artikel des Nürnberger Vertrages[3]), laut dem sich Herzog Erich verpflichtete, nachzuweisen, daß er von der Herrschaft Plesse Landsteuer empfangen habe. Der Zweck des Artikels ist ganz klar. Gelang der Nachweis, so war damit auch erwiesen, daß die Herrschaft Plesse nicht unmittelbar war, sondern der welfischen Landeshoheit unterstand.

Der Nachweis mißlang völlig[4]) für die Zeit vor 1501. Ebensowenig vermochten aber die Braunschweiger nach 1501 Landsteuern von der Herrschaft zu erlangen.

1538 erfolgte der Verzicht Erichs. Er ließ seine Ansprüche auf Landeshoheit über die Herrschaft Plesse fallen, und es ward festgesetzt[5]), *dass ein Herr zu Pless von wegen der Güther, so er von uns Herzog Erichen zu Lehen traeget, zum Landtage folgen möge, doch der Herrschafft Pless in ihrer Freyheit sonst unschadlich.*

Damit war die Unmittelbarkeit der Herrschaft von braunschweigischer Seite anerkannt. Der Herr von Plesse erschien von

[1]) Ursprünglich hatten die Plesser mehrere Vogteien besessen (Vor allem über Catlenburg. Wenck a. a. O. Seite 774). Sie waren im Lauf der Zeit aber alle bis auf die über Kloster Steina verkauft.

[2]) Vgl.. Kapitel II, § 1.

[3]) Über die Vorgeschichte dieses Vertrages vgl. Kapitel I, § 2.

[4]) Näheres darüber Kapitel I.

[5]) Näheres darüber Kapitel I; Meier: Origines Plessenses. S. 73.

nun an auf den Landtagen, aber nur *als Ihre f. g. lehenmann und nit als ein landtsass*[1]; alle anderen braunschweigischen Ansprüche wurden abgewiesen[2].

Seit 1471 erscheinen die Plesser in der Reichsmatrikel. 1471 wurden sie auf 2 Mann zu Roß und vier Mann zu Fuß angeschlagen[3].

Von 1520 an wurden sie auf 1 Mann zu Roß veranschlagt[4].

Sonderbar ist nun, daß die Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft[5] der Plesser bestand, ohne daß diese im Besitz von Reichslehen gewesen wären. Jedenfalls ist das Letztere höchst wahrscheinlich. Dietrich IV. sagt 1564 einmal ausdrücklich[5a], *dass die herren zu Plesse ihre hohe obrigkeit und regalien von weiland röm. Kaisern . . . . entphangen haben und tragen sollen, davon finden sie . . . . in ihren Registern . . . . gar keine antzeige.* Auch in den plessischen Lehnsregistern finden sich keine Reichslehen.

Übrigens sind die Fälle von Reichsunmittelbarkeit bei Fehlen von Reichslehen durchaus nicht so selten[6]. Erschienen doch auch landsässige Städte im Reichstage! An der Reichsunmittelbarkeit der Plesser ist jedenfalls nicht zu zweifeln. Seit 1521 war ihre Herrschaft zum oberrheinischen Kreis gezogen; sie hatten fortan Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen[7].

Da in diesen Zeiten fast auf jedem Reichstage Türkenhilfen, Römermonate, Gelder zur Erhaltung des Kammergerichtes bewilligt wurden, so hatten die Herren von Plesse ihre Reichsunmittelbarkeit teuer genug zu bezahlen[8]. Kein Wunder, daß Dietrich IV. 1569

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 366. Brief Dietrichs von Plesse über sein Verhalten auf dem Landtage zu Pattensen (1562) an Heinrich Kurre.

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_1 No. 395. 366.

[3]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. 1747. Bd. I. Seite 242.

[4]) Deutsche Reichstagsacten, jüngere Reihe, Bd. II, S. 437.

[5]) cf. Günther Schmidt a. a. O. Seite 112. Reichsstandschaft war auch möglich, wenn der Inhaber Untertan seines Landesherren war. Das waren aber die Plesser, wie eben gezeigt, nicht.

[5a]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 664.

[6]) cf. G. Schmidt a. a. O., S. 110.

[7]) Wenck a. a. O. Seite 828; Meiners a. a. O. Seite 341.

[8]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 670 Verzeichnis der erlegten Türkensteuer. 1568. *Weil nuhn ao. 66 widderumb binnen Augspurgk ein Reichs tagk gehalten worden, Ist vom Reiche vermuge des Mandats, oder*

ärgerlich schrieb[1]): *das die Herren von Ples in des reiches Matricul neben anderen Stenden und Stätten des Reichs vertzeichnet, solches konte sein, sie aber haben dessen kein sonder wissens gehapt, ohne dass sie es bey newlichen Jahren aus den forderung, so keys. fiscal gegen sie vorgenommen, erfaren.* — Dazu kam der Prozeß vor dem Reichskammergericht[2]) 1549 wegen Landfriedensbruch und Streitigkeiten mit dem mainzischen Amtmann des Eichsfeldes, als die Plesser vom Kloster Steina Steuern forderten[3]).

Die Versuche der Plesser, nachzuweisen[4]), daß sie nicht Reichsfreiherrn wären, sondern hessische Vasallen, sind deshalb sehr wohl zu verstehen. Sie waren aber alle vergeblich. Es ergibt sich also der sonderbare Zustand, daß die Plesser unzweifelhaft reichsunmittelbar waren, es selber aber heftig bestritten. Sie waren so zu sagen wider Willen reichsunmittelbar und reichsständisch.

Die Stellung der Plesser zur Reformation und die Einführung derselben in ihre Herrschaft wird aus folgendem Grunde erst hier (und nicht schon im vorigen Kapitel) behandelt: die Einführung der Reformation war nur Reichsunmittelbaren möglich[5]). Es mußte also die Reichsunmittelbarkeit der Plesser nachgewiesen werden; dadurch erst wird es verständlich, daß sie aus eigener Machtbefugnis in ihrer Herrschaft reformieren konnten.

Die ersten Eindrücke von Luther und seiner Lehre kann Dietrich III. von Plesse 1521 auf dem Reichstage zu Worms empfangen

reichsabschieds der Romzugk (: da ehr zuvohr uf 6 Monat ist gewilliget gewest :) uf achte Monatt sechs mal gewilliget worden; tregt in Sma 576 furstengulden. — Cal. Br. Arch. Des 33 Bd. I. B_9 No. 661 a.: 1542 ergab die Türkensteuer 382 fl.; 1558 219 gldn. — Daß die Herren von Plesse ihre Steuern nicht allzu rasch bezahlten, beweisen die vielen Mahnungen, die an sie ergingen. So z. B. Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B_9 No. 662 Aufforderung, die Türkenhilfe zu bezahlen de anno 1543; a. a. O. No. 664 Mandat vom 7. XII. 1552. u. f. f.

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 664.

[2]) Vgl. Kapitel I. § 2.

[3]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_3 No. 450a und a. a. O. A_{11} No. 285.

[4]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 664, a. a. O. No. 666a. etc.

[5]) Der Reichstagsabschied von Speyer 1526 stellte den Ständen frei, sich so zu verhalten, wie es ein jeder vor Gott und Kaiser zu verantworten gedenkt.

haben, an dem er im Gefolge Landgraf Philipps von Hessen teilnahm[1]). Welchen Eindruck Luther auf ihn machte, ist unbekannt. Bis 1536 verhielt sich Dietrich der neuen Lehre gegenüber zögernd. In diesem Jahre setzen die Bemühungen Dietrichs (IV)[2]) um die Einführung der lutherischen Lehre in der Herrschaft Plesse ein, nachdem die neue Lehre schon längst in der Umgegend gepredigt war[3]). Er hatte wohl aus Vorsicht so lange gezögert; war doch Herzog Erich, dessen Gebiet seine Herrschaft umschloß, katholisch geblieben.

Jetzt – 1536[4]) — wandte er sich an Philipp von Hessen mit der Bitte[5]), ihm den Peter Wertheim zur Einführnng der Reformation in seiner Herrschaft zu übersenden. Philipp entsprach der Bitte.

Wertheim war Zwinglianer und suchte in diesem Sinne zu reformieren. Darüber stiegen Dietrich III. Bedenken auf. Er wandte sich am 28. XII. 1536 an Luther[6]) mit der Frage, ob der Peter Wertheim das rechte Evangelium predige; auch wünsche er zu wissen, was er mit den beiden ihm unterstellten Klöstern Steina und Höckelheim tun sollte. Am 19. I. 1537 antwortete ihm Luther. Er meinte, *dass der Petrus Wertheim fast schone wordt vorgibt, aber von der tauffe, sacrament und dem wort des Evangelii helt er nicht recht, das zeigen seine eigene rede, da er spricht, die wortt im sacrament, Demonstrant tantum non faciunt, quod demonstrant*[7]) *und andere meher, die nicht gut sindt.* Die Mönche

---

[1]) Deutsche Reichstagsacten, jüngere Reihe, Bd. II. Inhaltsverzeichnis und Seite 437.

[2]) Nicht Diederichs III. Siehe den Briefwechsel mit Luther im Anhang.

[3]) cf. Wolf: Geschichte des Peterstiftes zu Nörten 1799, Seite 143. — Cuno: Die reformatorischen Gemeinden in der Herrschaft Plesse und des Amtes Neuengleichen in Gegenwart und Vergangenheit (Zschr. d. Ges. f. niedersächsische Kirchengeschichte. 1897 S. 141.) meint, Dietrich sei vorher heimlich für die Reformation durch Conrad Brecht gewonnen worden.

[4]) Nicht, wie Cuno meint, 1534. 1536 hat auch die Notiz in Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_5 No. 212 über die Einführung der Reformation in Plesse.

[5]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. B_1 No. 9.

[6]) Ich gebe den Briefwechsel im Anhang ganz. Er ist leider nur in einer Kopie des 16. Jahrh. vorhanden (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 659a). Gleichzeitig mit seinem Brief übersandte Dietrich III. verschiedene Bücher des Peter Wertheim an Luther.

[7]) Wohl Fehler des Abschreibers. Es muß heißen: *Verba coenae demonstrant quod est, sed non faciunt quod demonstrant.*

zu Steine (Kloster Steina) solle er in Frieden lassen, sie aber zwingen, den Predigstuhl mit rechten Predigern zu versorgen [1]).

Dietrich hatte sich auch an den Prediger Bronwek [2]) zu Göttingen gewandt. Die Auskunft desselben war noch viel abfälliger als Luthers (er nennt den Peter Wertheim einen Heuchler, der aus Luthers Werken stiehlt).

Die Folge war, daß die Zwinglianische Richtung, die Wertheim vertrat, von Dietrich abgelehnt wurde. Wertheim mußte die Herrschaft verlassen, in der von nun an bis 1614 die lutherische Richtung herrschte [3]).

Die Einführung der Reformation hatte noch eine interessante Folge. Dietrich wurde mit den Reformationsplänen des Erzbischofs von Köln (Hermann von Wied) bekannt [4]). Diese Pläne mißlangen bekanntlich, aber der Brief des Erzbischofes an Dietrich ist doch ein bedeutsames Zeichen für das Ansehen, das Dietrich IV. unter den protestantischen Ständen der Gegend genoß.

I.

Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B. 9, No. 659a. Copien.

Dietrich des Aelteren [5]) *von Plesse Anfrage an Luther über die Rechtgläubigkeit des Peter Wertheim, sowie über die Haltung gegenüber den Klöstern Steina und Höckelheim* [6]). *Radolfshausen 1536. Dez. 28.*

Diederich der Elder, Herre zu Plesse.

Unsern günstigen grueß und geneigten willen zuuor, wirdiger und hochgelarter günstiger lieber herre und Doctor, Der eddel und

[1]) Kloster Höckelheim nahm Dietrich in weltliche Verwaltung, ließ aber die klösterliche Verfassung fortdauern. Wenck a. a. O. Seite 853.

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_9 No. 659a.

[3]) Zschr. d. Ges. für nds. Kirchengeschichte, Bd. II (1897) Seite 177 über zwangsweise Einführung des calvinistischen Bekenntnisses in Plesse 1607 und 1713.

[4]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B_2 No. 431. Ich gebe den Brief im Anhang vollständig.

[5]) In Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I, B. 9, No. 659a steht — wohl aus Versehen — Diederich des Jüngeren.

[6]) Der Briefwechsel ist meines Wissens noch nicht gedruckt. In den Briefsammlungen von de Wette, Enders, Kolde und Burkhard steht er nicht.

wolgeborne Junker Dieterich der Junger auch Herre zu Plesse, unser freuntlicher lieber son, hat vergangen Ostern, mit unserem sonderlichem wissen und willen Einen prediger aus dem lande und fürstenthum Hessen zu sich auf unser erbhaus Plesse (Petrus Wirthenius genandt) gefordert und auffgenommen, der hat auch auf dem Hause Plesse und eynem unser Dörffer die Zeitt her das Evangelium geprediget, der selbe hat uns auch ettliche bücher von mißbreuchen und sakramenten etc, Wie E. W. aus den selbigen, die wier E. W. zu der behuf mit übersenden, sehen werden, uns darmit zum heilligen Evangelium zu fueren zugeschrieben und behendigen lassen, die wier auch von yhme gnedigen und günstigen zu lesen angenommen, doch darinne unsers bedunkens gefunden, das sein schreiben und lerhe yn ettlichen artikeln mit der herrlichen Christlichen und wolbedachter confession, Kay: May: zu Augspurck übergeben, und sonsten auch mit ettlichen anderen Christlichen Ordenungen und buchern, von E. W. ausggangen, und yn sonderheit von dem H. Sacrament nicht gleich stimpt, das uns nicht ein wenig bekummert, und besorgen, daß wier mit dem unserm inn anheben des heilligen Evangeliums verwerret und verfuert (wie an vielen orthen ym anfanck geschehen) werden mochten. Dieweil wier nun zu E. W. myer grundes und bestendicheit der H. godtlichen schrifft, dan zu allen anderen verstehen, und auch darauf mit dem unserm woll verlassen dorffen, Haben wier darumb von E. W. der larhe, und wes wier uns dieser hohen und wichtigen sachen halten mochten, bericht zu erfragen und zu nehemen, damit wier mit dem unserm versorget, mitt hohem vleisse bedacht, derhalben E. W. mit allem ernste günstiglich erforderen und Christlich bitten, E. W. wollen uns yn dieser Göttlicher sachen, E. W. Christlichen und trewen Radt gunstiglich mittheilen und bey kegenwertigem unserem geschicktem widerumb schrifftlich zuerkennen geben, Wes wier uns yn solcher Godtlichen und großen sachen halten solten, dan wier wollten auch den vorgenanthen Petrum Wirthenium, so er in der leere des heilligen Evangelii recht und bestendig were (des wyr gruntlich keinen verstandt haben), gerne haben und leiden. Ist nicht unser meinung oder vornemen, die lere des H. Evangelii oder ander Christliche ordenung und Ceremonien vor die Bepstischen mißbreuchen yn unser herrschafft nicht anzunehemen, Derhalben E. W. wollen sich gunstiglich auf unser billiche frage mit brevhen erzeigen, Wollen wier uns vorsehen und unser lebenlanck mit den unseren daruor danckbar

sein. Datum Radelpheshusen unther unserem Rinckpichier Donnerstag nach der geburt Christi unsers seheligmachers.

Anno 1537 (v. j. j.)

An Doctor Luther geschrieben

Ingelegte Zedelen.

Auch lieber her Doctor, wier haben auch zwei arme kloster yn unser herrschafft, das eine ist ein geringe monch kloster, das haben wier von dem Churfürsten und erzbischoff zu Meintz zu lehen, Steine genandt, das uns darinne keine veränderung zu machen mit den Munchen, von hochgemelten Churf: nicht gerne gestadt wirdt, doch haben die Munche pfarrecht, und die pfarleut, so darin gehoren, sein unser erbunderssassen, und haben uber diese leute bot und verbot.

Das annder ist ein Junckfrauwen kloster genandt Hokelheim, daruber haben wier volkomen gewalt und macht, zu heyssen und zu verbiethen, leitt aber mitten im fuerstenthum Herzog Erichs von Braunschweig bey Northeim, wie E. W. das weiter aus dem bericht unsers geschickten vernehemen werden. Bitten gleichermas bericht, wie wier uns darmit auch recht und Christlich halten mochten, das sein wier zu beschulden alzeit geneigt.

Martin Luther an Diederich von Plesse. 1537. Jan. 19.

Andtwordt Doctoris Martini Lutheri uf oben berurthe frage.

Gnad und friede, Wolgeborner her, auf E. G. schrifft ist dies mein andtwordt, daß der Petrus Wertheim fast schone wordt vorgibt, aber von der tauffe, sacrament und dem wort des Euangelii helt er nicht recht, das zeigen seine eigene rede, da er spricht die wort im sacrament, Demonstrant tantum, non faciunt quod demonstrant und andere meher, die nicht gut sindt.

Der kloster halben ist das mein bedenken. E. G. soll die Munche lassen im kloster noch eine Zeit thun yhre weise, Aber weil sie pfarrecht haben, sollen sie den predigtstuel mit rechten predigern versorgen umb der pharleute willen, so unther E. G. sitzen; wollen sie das nicht thun, so bestellt E. G. selbest einen prediger, und heyst die Munche stille schweigen. Denn pfarrer sollen und sindt schuldig, den pfarleuten das rechte wort zu predigen, so es begeren, und sie nicht

zwingen zu falscher lere. Viel meher mugen E. G. solches im Nonnen kloster vorschaffen. hiermit gott bevolen.

Anno 1537.

Martinus Luther D.

Dem wolgebornem Herren, herrn Diederich dem elterm, Herrn zu Plesse Meinem gnedig(em) herrn.

Die Briefe sind nur in einer gleichzeitigen Copie erhalten, in einem Briefe, den Diederich III. an *den Edlen und wolgebornen Junkern Dietrichen dem Jungern Herren zu Plesse unserm freuntlichem lieben Sohn zu eigen handen* schickte. Der beiliegende Bescheid des Predigers zu Göttingen, Bruno Bronwek, über Peter Wertheim ist ohne größeres Interesse.

II.

Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B. 2, No. 431. Or.

Erzbischof Hermann von Cöln an den Edelherren zu Plesse. Lädt ihn ein nach Northausen[1]) zu einer Besprechung wegen vorzunehmender Christlicher Reformation. 1546. März 6.

Herman von gots gnaden Ertzbischof zu Collen und Churfurst.

Wolgebornner Neve und lieber Bessunder. Nachdem uns und den furnembsten von Grauen und herren unsers Dhom Capittels und Ertzstiffts dieser Zeit etliche sachen von wegen unser vorgenomener Christlicher Reformation, welche, wie ein jeder verstendiger leichtlich abzunemen, wo dem mit zeitigen rath nit furkommen, zu vertruckung und entlicher usschließung euwer und euwer nachkomen von diesem Ertzstifft widder gott ehr recht und alle billicheit zugegen[2]) ge . . . . . iben werden . . . . . zuuor die ehr gottes . . . . und wie . . . . . mit allen uns Inen und unserem Stiffte . . . . . auch allen gebornen Chur und fursten, graven und herren hoch und vil gelegen. Und aber wir uns zu euch und andern, die mit uns eins greflichen herkomens sein, alles guten versehen, so haben wir uns furgenommen euch und andere nechstgesessene Graven und herren uf

[1]) Im Register Northeim.

[2]) Die punktierten Stellen sind vermodert und unlesbar.

gelegene Zeit und malstat zu beschreiben, und euch und ine unser und der unseren anliggen zuerkennen zu geben.

Und begeren demnach, ihr wollend in bedenkung hochwichtigkeit dieses handels, und was euch und euwern nachkomen daran mit gelegen, uf den ersten tag Martii schirst kunfftig gegen den abendt zu Northausen eigener person einkomen, gestalt folgends tags zu morgen unser und der unsern auch euwer selbst anliggende beschwerung von uns selbst oder unsern darzu verordneten anzuhoeren, darauf mit andern Grafen und herren zu underreden, und uns in den sachen zum besten bereitig und hulfflich zu sein. Wie wir dann nit zweiveln, ir an alle dem was zu furdern undt (zu)[1] Ehren gottes, pflantzung und er(haltung des)[1] friddens ruhe und einigkeit im vatterland der Teutschen Nation, auch des greflichen stands und beschließlich zu zeitlicher und ewiger wolfart dienlich sein mag, uns des euwern halb nichts erwinden lassen werden; das wirdet der almechtig reichlich belohenen, so wollen wir es auch mit allen gnaden widder erkennen, Geben zu Busthoven am VI. Februarii Anno 46.

III.

Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I A 7, No. 231.

Concept zu einer vor den Gerichten der Herrschaft Plesse festgestellten Feldpolizeiordnung von der Hand des Kanzlers Kurre.

Gebot so heut, Mitwochen nach vocem Jocunditatis, vor den gerichten in der herrschaft Plesse abgekummen bei peen wie folget:

1) feltschaden. Wer in feldt schaden betretten wird und daruber gepfendt oder wer ihn den beweislich thut, soll m. g. h. (meinem gnädigen Herren) 1 marck zur busse geben.

2) das geholtz. wer in meines g. h. geholtz grone holtz hawet one vorwissen seiner Gnaden oder der holtzforster und daruber gepfendt oder betretten, soll 1 marck zur busse geben.

3) fruchtbeum. wer obs oder frucht beume verhaut oder usrodet sonder erleub(nis), soll 3 ferdinge[2] zur busse geben.

[1] Das Eingeklammerte ist halb vermodert und nur sehr schwer erkennbar.
[2] „marck" ist durchgestrichen.

4) beuel de ordenunge zu thu(n). wer uber m. g. H. ordenunge in den dorffern mehr vie uf die weide treibt als drin bewilligt, soll die busse geben, so in der ordenunge[1]) verzeichnet ist.

5) Wer im felt vor dem lande oder wischen zeunet, das[2]) man pflecht graben zu halten, soll m. g. h. ein marck geben.

6) wer de bede, so von wege(n) m. g. h. durch den vogt oder burmeister in den dorffern geihan worden, nit helt, soll zu m. g. h. busse sein nach gelegenheit der sach(en).

7) wer ein zeit gemeine kompt, wen man laden lest oder durch d(en) burgermeister uf den 3 (Tag) gefordert wirdt (und enheime ist), der sull $1\frac{1}{2}$ schilling zur busse geben.

8) fette rinder. Wer fette rinder kelber oder kü zu verkaufen hat, soll m. g. h. den ersten Kauf anbiethen bei 1 marck.

9) spilen. Wer in den krugen spielt mit wurfeln oder karthen, soll 1 marck zur busse geben, und wer es herbergt, soll 2 geben.

10) Wer die gepflanzten weyden, so m. g. h. vor den dorffern zu setzen befohlen, abgehawet . . . . . oder schaden darahn thut, soll m. g. h. ein fas Einbecks biers zur busse geben.

---

[1]) Ist nicht erhalten.

[2]) oder „des"?

IV.

Stammtafel der Herren von Plesse.

Grundlage für die folgende Stammtafel bildet die Stammtafel in Wencks Hessischer Landesgeschichte (Bd. II. p. 876). Daneben sind die Urkunden der Plesser benutzt; ferner ein Aufsatz von Grotefend: Beiträge zur Geschichte der hannoverschen Klöster der ehemaligen Mainzer Diöcese (Zschr. d. h. V. f. Nds. 1858 S. 141 ff.) und ein Aufsatz aus den Mitteilungen für Hildesheim und Goslar 1832. Eine auf dem hannoverschen Archive[1]) befindliche Stammtafel aus dem XVI. J. übertrifft an fabelhaften Angaben über den Ursprung der Plesser sogar noch Letzner und ist daher unbrauchbar[2]).

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A_1 No. 91 a. Zwei Hschr.: Konzept und Reinschrift; nach dem Tode Dietrichs IV. angefertigt, dessen Kinder sie schon nicht einmal alle kennt. Sie läßt die Plesser von einem Boldewin von Schwanringen (gest. 793) abstammen.

[2]) In den Mitteilungen für Hildesheim v. 1832 S. 253 f. wird eine Urkunde von 1363 mitgeteilt. Das anhängende Siegel hat die Umschrift: S. IOH. D. PLESSE PPOSITI (praepositi) ECCLE NORTHUN. Danach war Johann v. Plesse Probst des Peterstiftes in Nörten. Er könnte also nicht, wie Wenck will, Stammvater der folgenden Plesser sein. Dagegen spricht nun eine Urkunde, die mir bei einer nochmaligen Durchsicht der hannoverschen Urkundenbestände in die Hände fiel: Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 217 vom 20. II. 1401, in der Gottschalk der Ältere, Gottschalk der Jüngere und Johann, Edelherren zu Plesse, *Vettern* (Vetter bedeutet im mhd und später noch: Vatersbruder, cf. Weigand: Deutsches WörterbuchBd. II^5. Sp. 1172) *des Ersteren, und Söhne des seel. Edelherrn Johann zu Plesse*, 110 Mark leihen. Erklären läßt sich der Widerspruch — die Richtigkeit der in den Mitteilungen gebrachten Urkunde vorausgesetzt! — folgendermaßen: Hermann III hatte nicht (wie Wenck meint) 2 Söhne, sondern 3: Herman (IV), Gottschalk (VI) und noch Johann. Dieser Johann wurde Probst. Die in der Urkunde von 1401 erwähnten Johann und Gottschalk d. J. sind dann — wie Wenck richtig vermutet — Söhne Johanns, der ein Sohn Gottschalks V. war.

Stamm-Tafel.

- **Helmold (1144)**
  - **Bernhard I. (1190)**
    - **Helmold III.** (1191—VIII. 1215)
    - **Bernhard II.** (1206/36) ⚔ Mehtild ⚔ Adelheid
      - Mehtild, Nonne
      - Helmold † 1240
      - Berno † 1240
      - Heilwig 1241
    - **Poppo I.** (1209/47) ⚔ Mehtild
      - Helmold IV. 1259
        - Helmold V. † 1288
        - Mehtild Nonnen
        - Sophia
        - N.? (Nonne zu Höckelheim)
      - Bernhard † 1240
      - Mehtild 1241
  - **Gottschalk I.** (1167/90)
    - **Ludolf I.** (1209/40) ⚔ Adelh. Gräfin Lutterberg
      - Ludolf II.) 1238/65) ⚔ Gertrud
        - Ludolf III. (1265/91)
        - Bernhard 1265
      - Bernhard Domherr zu Minden
      - Mehtild (Nonne)
    - **Gottschalk II.** (1243/47) ⚔ Benedicta
      - Margarete Aebtissin zu Gandesch
      - Herman I. 1238/68
      - **Gottschalk III.** (1238/99) ⚔ Gisela v. Zigenberg
        - Herman II. (1270/90)
          - **Gottschalk IV.** (1295/1307) ⚔ Irmgard v. Wardenberg
            - **Herman III.** († 1337)
              - Gottschalk VI. † 1369
              - Herrmann IV. 1358
              - Johann, Propst zu Nörten [1.]
            - **Gottschalk V.** (1307/53)
              - Johann [1.]
                - Johann (1393/1436) ⚔ Adelh. v. Iverstein
                  - Herman (VI.)
                  - Gottschalk (IX.)
                - **Gottschalk VIII.** (1393/1435) ⚔ Elisab. v. Holmstein
                  - Otto V. 1439
                  - Johann III. ⚔ A. v. Schwarzberg
                  - Irmgard ⚔ Hans v. Erfa
                  - **Gottschalk (X)** 1439/83 ⚔ v. Regenstein ⚔ Maria v. Tautenberg
                    - Ursula ⚔ Georg v. Kirchberg
                    - Gottschalk (XI) 1489
                    - Ernst
                    - Elisabeth
                  - **Dietrich I.** (1439/95) ⚔ Maria v. Schwarzberg ⚔ Maria v. Hardenberg
                    - **Dietrich II.** (1481) ⚔ v. Hohenstein
                      - Elisabeth Aebtissin zu Kaufungen
                      - **Dietrich III.** (1493/1543) ⚔ Anna v. Spiegelberg ⚔ Adelheid v. Oldenburg-Delmenhorst
                        - Wilhelm
                        - Anna
                        - Gottschalk (XIII)
                        - **Dietrich IV.** (1499/1571) ⚔ Katharina Reussin v. Plauen ⚔ Agnes v. d. Lippe
                          - Elisabeth ⚔ Graf v. Gleichen
                          - Catharina ⚔ Hans v. Gleichen ⚔ Sigismund von Sonneck
                          - Heinrich † 1535
                          - Christoph (1535/1567) ⚔ Margaretha v. Gleichen
                            - Ursula † 1558
                            - Dietrich † 1557
                            - Walpurgis ⚔ Franz v. Waldeck † 1591
                            - Moritz † 1566
                        - Gottschalk (XII)
                        - Johann (IV.)
                        - Maria ⚔ Ermmerich v. Dornburg
                        - Dorothea ⚔ Sievert v. Putzleben
                        - Franz (1540/57) ⚔ Anna v. Beuren
              - Herman V. 1358 ? 1.
              - Otto III. 1358
              - Gottschalk VII. 1358/1412
              - Adolf 1358
              - Bernhard 1358/67
              - Mehtild Nonne
            - Gisela (1310) Nonne
          - Otto II. 1270
          - Gerhard 1270/83
          - Benedicta Nonnen zu Höckelheim
          - Gisela
        - Anna Aebtissin zu Höckelheim
        - Otto I. 1238/70
          - Heinrich † 1299
        - Gerhard Domherr zu Hildesheim
          - Gretha 1308 Nonne
        - Widhekin 1266
        - Friedrich 1262
        - Ludwig 1239
      - Otto IV. Domherr zu Paderborn/Hildesh.
      - Adelheid ⚔ Graf v. Tecklenburg
      - Mauritius (1439/86) ⚔ Agnes v. Werburg
        - Anna, Aebtissin zu Freckenhorst
        - Luttrud von Adelepsen
      - Elisabeth ⚔ Hans v. Hohnstein
      - Magnus
      - Jörgen

Lebenslauf.

Geboren am 25. November 1889 zu Hannover habe ich, Robert Scherwatzky, evangelisch-luth. Konfession, bis Ostern 1908 das dortige Lyceum I (jetzt Ratsgymnasium) besucht, um das Reifezeugnis zu erwerben.

In Lausanne (Sommersemester 1908), München (Wintersemester 1908 Sommersemester 1909) und Göttingen (Wintersemester 1909/10 bis Wintersemester 1911/12 und Wintersemester 1912/13) habe ich Geschichte, Philosophische Propädeutik und Deutsch studiert. Am 6. März 1913 bestand ich in Göttingen die Promotionsprüfung.

Allen meinen Lehrern sage ich an dieser Stelle meinen Dank, insbesondere meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Brandi, auf dessen Anregung und unter dessen Leitung die vorliegende Arbeit entstand. Zu großem Danke verpflichtet bin ich auch den Herrn Geh. Archivrat Krusch und Kuch, die mir die Benutzung der Archive zu Hannover und Marburg gestatteten.